

ANHALT-UND-MITTELANGEKUNFT

ANHALT - SÜD

für die Einwohner von

Cosa, Cösit, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Göolzau, Zehbitz



Jahrgang 11

Donnerstag, den 8. Juli 2004

www.vgem-anhalt-sued.de
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 7



Ferien

Hans Clarin

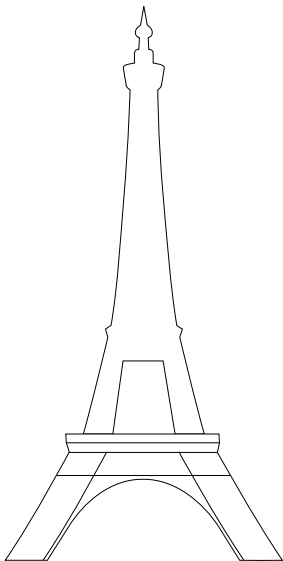
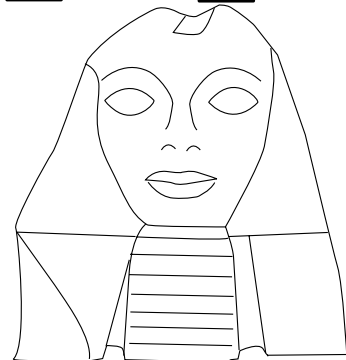
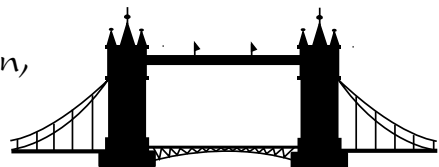


Es ist nicht einfach, einfach zu verreisen,
die fremden Bräuche haben ihre Tücken.
Hier stört das Klima, dort die fremden Speisen
und allerorts verstecken Dich die Mücken.

Da kann ein Köfferchen mit Medizinen,
man sollte es stets sorgfältig verwalten,
Dir zur Verschönerung und Gesundheit dienen,
jedoch, es müßte folgendes enthalten:

Mittel gegen Ohrenschmerzen,
Tropfen gegen Schmerz im Herzen,
Pillen gegen Infektionen,
Pillen auch zum Magenschonen,
gegen Durchfall, Fieber, Schnupfen,
Tupfer dann zum Wunde tupfen,
Salben gegen Sonnenbrände,
kranke Augen, trockne Hände,
Pflaster, Mull und Halsmanschette,
Reisekrankheitsschutztablette.

All die Dinge packt der Weise
in die Tasche für die Reise.
Trotzt erfolgreich den Bakterien
und erholt sich in den Ferien.



Amts- und Mitteilungsblatt **der Verwaltungsgemeinschaft** **Anhalt - Süd**

für die Einwohner von

*Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Rade
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau*

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Versichertenälteste der LVA Sachsen-Anhalt für die Region Anhalt-Süd

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)

Die nächsten Sprechtage finden am

**Dienstag, d. 03.08.2004 von 09.00 - 12.00 Uhr und
Dienstag, d. 10.08.2004 von 15.00 - 18.00 Uhr**

im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd,
Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt.

Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten
Frau Habermann ist unter der Tel.-Nr. 034978/21342 möglich.
Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch verein-
bart werden.

gez. Habermann

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd am 02.06.2004 wurde folgendem Beschluss zugestimmt:

Öffentlicher Teil:

- Der Gemeinschaftsausschuss beschließt, den Leiter der VGem „Anhalt-Süd“ mit der Vorbereitung der erforderlichen Beschlussvorlagen zur Errichtung/Betrieb eines VGem-Gebäudes für die zukünftige VGem „Südliches Anhalt“ zu beauftragen.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Öffentliche Bekanntmachung der Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Leiters der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

1. Beschluss

Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss beschließt die Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „Anhalt-Süd“ für das Haushaltsjahr 1999 und erteilt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung für die Haushaltsführung.

2. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landkreis Köthen als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 GO LSA mit Schreiben vom 18.06.2004 mitgeteilt.

Die Jahresrechnung 1999 der Verwaltungsgemeinschaft und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 12.07.2004 bis 21.07.2004 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Anhalt-Süd“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau in der Kämmererei, Zimmer 221 während der Dienststunden öffentlich aus.

Wahlnachrichten

Bekanntmachung des Wahlleiters

Der Wahlleiter gibt gem. § 75 (1) Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) nachfolgend aufgeführte nächst festgestellten Bewerber, auf welche ein Sitz im Gemeinderat bzw. Stadtrat übergegangen ist, bekannt:

Gemeinderat Görzig:

Möckl, Ralf Wählergemeinschaft

Stadtrat Radegast:

Schulz, Dirk SPD

Teuchler, Gerd SPD

Gemeinderat Weißandt-Görlau:

Ebert, David CDU

gez. Bratek

Wahlleiter

GEMEINDE GLAUZIG

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Glauzig am 04.06.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

- Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glauzig

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs.2 BauGB sind zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glauzig Bedenken, Anregungen und Hinweise eingegangen.

Die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürgern hat der Gemeinderat geprüft.

Die Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert haben, sind von dem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

- Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glauzig Der Gemeinderat der Gemeinde Glauzig beschließt den Flächennutzungsplan der Gemeinde Glauzig und billigt den dazugehörigen Erläuterungsbericht in der vorliegenden Fassung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann nach § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit dem Erläuterungsbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Nichtöffentlicher Teil:

- Personalangelegenheiten

Gemeinde Cösitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Cösitz und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Cösitz in der Sitzung am 26.04.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

| | |
|------------------------|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 179.600,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 255.000,00 Euro |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 55.700,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 55.700,00 Euro |
| festgesetzt. | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| Cösitz, den 28.06.2004 | 330 v. H. |

gez. Hartung
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Köthen unter dem Aktenzeichen 151901/05 HH2004 mit Schreiben vom 25.06.2004 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.07.2004 bis 22.07.2004 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Kämmerei, Zimmer 221 zu den Dienststunden öffentlich aus.

Cösitz, den 28.06.2004
gez. Hartung
Bürgermeister

GEMEINDE GNETSCH

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gnetsch am 25.05.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch stimmt dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes B1 „Am Dorfteich“ - allgemeines Wohngebiet- mit örtlichen Bauvorschriften zu. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 3 Abs.2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes B1 und des Erläuterungsberichtes.
Der Entwurf des Bebauungsplanes B1 liegt für die Dauer eines Monats im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in Weißandt-Görlau während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen und Hinweise können während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.
Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB zu benachrichtigen und gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch hat zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsprogramms der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 7 Abs.3 Landesplanungsgesetz folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken: keine Bedenken.
3. Der Gemeinderat Gnetsch beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Gnetsch.
4. Der Gemeinderat Gnetsch beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Friedhof Gnetsch nebst Gebührentarif.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Gnetsch (Entschädigungssatzung) vom 14.12.2000.

Nichtöffentlicher Teil:

6. Städtebaulicher Vertrag über die Planung und Erschließung des allgemeinen Wohngebietes „Am Dorfteich“ in der Gemeinde Gnetsch
7. Umschuldung Kommunaldarlehen

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gnetsch am 03.06.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch beschließt die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Gnetsch und der Gemeinde Weißandt-Görlau.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes B 1 „Am Dorfteich“ der Gemeinde Gnetsch

Der Entwurf des Bebauungsplanes B 1 „Am Dorfteich“ - allgemeines Wohngebiet - der Gemeinde Gnetsch mit örtlichen Bauvorschriften liegt mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2004 bis zum 19.08.2004 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in Weißandt-Görlau während der Dienststunden in folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------|--|
| Montag von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr |
| Dienstag von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr |
| Mittwoch von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Donnerstag von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Freitag von | 8.00 - 12.00 Uhr |

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen vorgebracht werden.

Die Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und werden gleichzeitig gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Den Beteiligten wird für die Abgabe einer Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt.

gez. i.A. W.Wagner

Leiter des Bauamtes

2. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Gnetsch vom 04.04.2000

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung §§ 4,6,91 des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Gnetsch entsprechend § 44 (3) Ziffer 1 GO LSA in seiner Sitzung am 25.05.2004 folgende 2. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

- Der § 13 (2) wird wie folgt geändert:
Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden.
- Der § 16 (2) wird wie folgt geändert:
Die Ruhezeit für Urnenreihengräber beträgt 20 Jahre.

§ 2 Schlussbestimmungen

- Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung inkraft.
- Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Gnetsch.
Gnetsch, den 27.05.2004
gez. Schuboth
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnetsch nebst Gebührentarif vom 14.12.2000

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung §§ 4,6,91 des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Gnetsch entsprechende § 44 (3) Ziffer 1 GO LSA in seiner Sitzung am 25.05.2004 folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Hinzugefügt werden folgende Paragraphen:

§ 6

Art und Höhe der Gebühren

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten je Einzelgrabstätte

| | |
|--|-------------|
| 1.1. Reihengräber | |
| 1.1.1. für 20 Jahre | 128,00 Euro |
| 1.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung | 6,50 Euro |
| 1.1.3. für Verstorbene unter 5 Jahre | 75,00 Euro |
| 1.1.4. für jedes Jahr der Verlängerung | 4,00 Euro |

| | |
|--|-------------|
| 1.2. Urnenreihengräber | |
| 1.2.1. für 20 Jahre | 80,00 Euro |
| 1.2.2. für jedes Jahr der Verlängerung | 4,00 Euro |
| 1.3. Anonyme Reihengräber | 100,00 Euro |
| 1.4. Anonyme Urnengräber | 80,00 Euro |

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| 2. Einebnungen | |
| 2.1. für Reihengräber je Grabstelle | 128,00 Euro |
| 2.2. für Verstorbene unter 5 Jahre | 128,00 Euro |
| 2.3. für Urnenreihengräber | 80,00 Euro |

| | |
|----------------------------------|------------|
| 3. Ausbettungen | |
| 3.1. Aschenurne | 52,00 Euro |
| 3.2. übersenden einer Aschenurne | 28,00 Euro |

| | |
|---------------------------------|------------|
| 4. Benutzung der Friedhofshalle | 20,00 Euro |
|---------------------------------|------------|

§ 7 Billigkeitsregeln

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs.1 und 2, §§ 225,226,227 Abs.1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Aus den §§ 6 und 7 werden die §§ 8 und 9.

§ 2 Schlussbestimmungen

- Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung inkraft.
- Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Gnetsch.
Gnetsch, den 27.05.2004
gez. Schuboth
Bürgermeister

1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Gnetsch vom 14.12.2000 (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung §§ 1, 4, 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch in seiner Sitzung am 25.05.2004 nachfolgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Der Bürgermeister erhält als Aufwandsentschädigung ausschließlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 500,00 Euro.

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 16,00 Euro.

Der § 5 - Mitglieder der Feuerwehr - wird wie folgt geändert:

(1) Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält als Aufwandsentschädigung ausschließlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 70,00 Euro.

(3) Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr erhält ausschließlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 Euro.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Gnetsch.

Gnetsch, 27.05.2004

gez. Schuboth

Bürgermeister

GEMEINDE GÖRZIG

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Gemeinde Görzig Folgendes bekannt

Der Gemeinderat Görzig beschloss in seiner Sitzung am 12.05.2004 die Vorschlagsliste von Schöffenkandidaten zur Schöffenwahl des Amtsgerichtes Köthen.

Die Vorschlagslisten liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd während der Dienststunden in folgenden Zeiten

| | |
|------------|------------------------------------|
| Montag | 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 - 12.00 Uhr |

für den Zeitraum vom **12.07.2004 - 20.07.2004** für jedermanns Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hinweise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. i.A. R.Wagner

Hauptamtsleiterin

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Einfamilienhaus“ der Gemeinde Görzig

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 2 „Einfamilienhaus“ der Gemeinde Görzig liegt mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2004 bis zum 19.08.2004 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in Weißandt-Görlitz während der Dienststunden in folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------|--|
| Montag von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr |
| Dienstag von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr |
| Mittwoch von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Donnerstag von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Freitag von | 8.00 - 12.00 Uhr |

Die nochmalige Auslegung ist aus folgenden Gründen notwendig:

Bei der erfolgten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden u.a. Hinweise gegeben, Einwände erhoben bzw. Bedenken geäußert, die grundlegende Änderungen der Planung erforderlich machen. So empfiehlt die obere Immissionsschutzbehörde

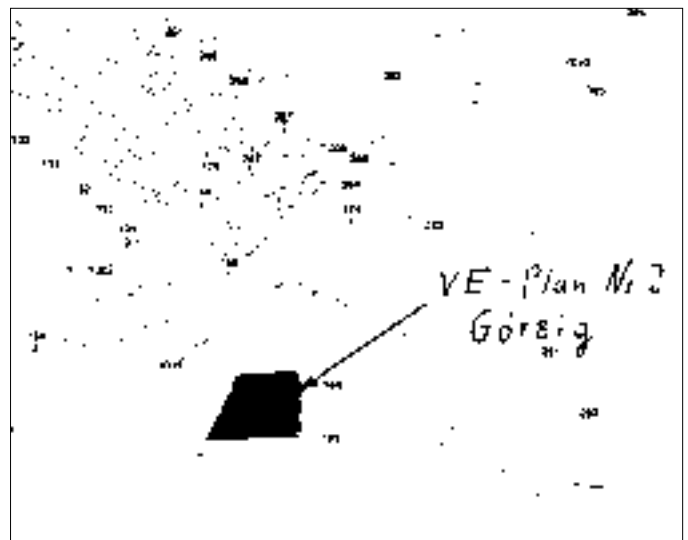
den Verzicht auf die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes. Das Umweltamt des Landkreises Köthen fordert die Einarbeitung von geeigneten Festsetzungen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, weshalb durch das Amt für Bauordnung, Bauplanung, Bauverwaltung des Landkreises eine Überarbeitung der Planung empfohlen wird.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen vorgebracht werden.

Die Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und werden gleichzeitig gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Den Beteiligten wird für die Abgabe einer Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt.

gez. i.A. W.Wagner

Leiter des Bauamtes



GEMEINDE PROSIGK

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk am 14.05.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Umschuldung Kommunaldarlehen

STADT RADEGAST

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Radegast am 08.06.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI04076, Flur 4, Flurstück 142/14
2. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI04078, Flur 3, Flurstück 21
3. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI04093, Flur 4, Flurstück 179/2
4. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben, LI04098, Flur 2, Flurstück 1004
5. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI04104, Flur 4, Flurstück 142/9

**Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
gibt im Auftrag der Stadt Radegast
Folgendes bekannt**

**Der Stadtrat Radegast beschloss in seiner Sitzung am
10.05.2004 die Vorschlagsliste von Schöffenkandidaten zur
Schöffenwahl des Amtsgerichtes Köthen.**

Die Vorschlagslisten liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd während der Dienststunden in folgenden Zeiten

| | |
|------------|------------------------------------|
| Montag | 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 - 12.00 Uhr |

für den Zeitraum vom **12.07.2004 - 20.07.2004** für jedermanns
Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hin-
weise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schrift-
lich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. i.A. R.Wagner
Hauptamtsleiterin

GEMEINDE RIESDORF

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Riesdorf am 01.06.2004
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt die kommunale Zusammen-
arbeit und Entwicklungsorientierung mit der Gemeinde
Weißandt-Gölzau, mit dem Ziel einer Eingemeindung der
Gemeinde Riesdorf in die Gemeinde Weißandt-Gölzau zu
einem noch festzulegenden Zeitpunkt, spätestens aber sobald
gesetzliche Vorschriften vorhanden sind, voranzutreiben.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung.

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Riesdorf am 10.06.2004
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vergabe Straßenreparatur Los 1 und 2

GEMEINDE SCHORTEWITZ

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Schortewitz am 18.05.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz hat zum Entwurf
des Regionalen Entwicklungsplanes der Regionalen Pla-
nungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Rahmen
der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 7
Abs.3 Landesplanungsgesetz folgende Hinweise, Anregun-
gen und Bedenken: Großsteingrab Schortewitz aufnehmen
Wegfall der Eignungsgebiete für Windkraftanlagen
2. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt, einen Vorschuss in
Höhe von 300,00 Euro auf das Konto „Abwasser“ vom Haus-
haltskonto zu überweisen. Der Vorschuss ist spätestens zum
1.12.2004 dem Haushaltskonto wieder zurück zu überweisen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz beschließt die
Abberufung der sachkundigen Einwohnerin Frau Gudrun Kal-
tenborn aus dem Haupt- und Finanzausschuss Schortewitz.

Nichtöffentlicher Teil:

4. Stellungnahme der Gemeinde Schortewitz zum Bauvorhaben
LI04073, Flur 1, Flurstück 179
5. Errichtung einer Zählersäule im öffentlichen Bereich
6. Antragstellung auf Rückübertragung Gemarkung Schortewitz,
Flur 3, Flurstück 241/2
7. Einverständnis mit der Besetzung des Schiedsgerichts, mit
der Verfahrensordnung und mit der Abrechnung der Kosten
des Schiedsgerichts
8. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben Neubau Ein-
familienhaus, Flur 1, Flurstück 1004

GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
am 03.06.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt die 1.
Änderungssatzung zur Benutzerordnung für das Dorfgemein-
schaftshaus in Trebbichau an der Fuhne/OT Hohnsdorf.
2. Beteiligung der Gemeinde Trebbichau a.d.Fuhne an der Auf-
stellung des Regionalen Entwicklungsplanes Anhalt-Bitterfeld-
Wittenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau a.d.Fuhne hat
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Regio-
nalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im
Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 7 Abs.3 Landesplanungsgesetz LSA folgende Hinweise,
Anregungen und Bedenken: entsprechend der Niederschrift
über die Arbeitskreisberatung vom 14.04.04 sowie der Stel-
lungnahme der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.

Nichtöffentlicher Teil:

3. Beschlussfassung über einen Baumfällantrag in der Neuen Reihe
4. Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten bei der ÖSaB
„Fuhne“ mbH

**Abgelehnt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde fol-
gender Beschluss:**

5. Beschlussfassung über einen Baumfällantrag an der Haupt-
straße

**1. Änderungssatzung zur Benutzerordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus
der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
vom 16.10.2003**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-
Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL LSA 568) in der
zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung
am 03.06.2004 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Benut-
zerordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Treb-
bichau an der Fuhne beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. Geändert wird der § 5 Abs. 1 sowie Abs. 2. Er erhält folgenden
Wortlaut:

(1) Für die Inanspruchnahme der Räume des Gemeindezentrums
entstehen nachfolgend aufgeführte Entgelte/Pauschalen:

| | |
|---|------------|
| Nutzungsentgelt incl. Nebenkosten für Saal und Nebenräume: | |
| pro Tag | 50,00 Euro |
| pro Stunde | 8,00 Euro |
| (max. 4 Stunden) | |
| Nutzungsentgelt für Geschirr: | |
| bis 20 Personen | 10,00 Euro |
| ab 21 Personen | 20,00 Euro |

Pauschalen für Nebenkosten für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien und Gruppierungen:

pro wiederkehrender Veranstaltung 5,00 Euro
Ausnahmeregelungen über die Berechnung der Pauschalen für Nebenkosten entscheidet der Bürgermeister.

(2) Für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien und Gruppierungen wird ein Nutzungsentgelt nicht erhoben.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.

Trebbichau an der Fuhne, den 03.06.2004

gez. Hilbig

Bürgermeister

Stellungnahme der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Wittenberg-Bitterfeld (REP A-W-B) liegt der Gemeinde im Entwurf zur Stellungnahme vor. Im nördlichen Gemeindegebiet ist ein Eignungsgebiet für Windenergie festgelegt. Dieses weicht in seiner südlichen Abgrenzung von dem Eignungsgebiet ab, wie es zur Zeit im rechtswirksamen Regionalplan ausgewiesen ist.

Ebenfalls weicht die Abgrenzung von den kommunalen Bauleitplanungen ab. Die Kommune hat sowohl in ihrem Flächennutzungsplan als auch mittels Bebauungsplan das Windeignungsgebiet nach innen konkretisiert.

Gemäß den allgemeinen planerischen Grundsätzen des Baugesetzbuches muss sich die kommunale Bauleitplanung der Gemeinden nicht nur den Zielen der Raumordnung anpassen, sondern die übergeordnete Planung ebenfalls der Planungen der Gemeinden. Dieses sogenannte ‚Gegenstromprinzip‘ sollte in der Raumplanung und im Entwurf des REP Beachtung finden.

Im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes sind die rechtswirksamen Flächennutzungspläne bzw. Bebauungspläne der Kommunen nicht in die Abwägung eingestellt worden. Die mittels Bauleitplanung konkretisierten Sonderbauflächen/-gebiete weichen hinsichtlich der südlichen Abgrenzung von dem Eignungsgebiet gemäß des Entwurfs REP ab. Dies widerspricht dem o.g. Gegenstromprinzip und hat zur Folge, dass rechtmäßig errichtete Windkraftanlagen (WKA) sich zum Teil außerhalb des neu ausgewiesenen Eignungsgebietes befinden.

Die planungsrechtliche Konsequenz der Überplanung rechtmäßig errichteter WKA ist, dass diese nur noch Bestandsschutz genießen. Dies ist nicht im Sinne einer nachhaltigen Planung und ist abzulehnen.

Erforderliche Investitionen, die der Wirtschaftlichkeit sowie der Verbesserung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt dienen, können nicht getätigt werden. Dieses sog. ‚Repowering‘ bedeutet nicht nur eine Leistungserhöhung der WKA, sondern kann durchaus einhergehen mit einer Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik und somit auch eine Reduzierung der Lärmbelastung zur Folge haben. Derartig sinnvolle Investitionen würden in diesem Fall unterbleiben.

Die für die Abgrenzung der Eignungsgebiete angewendeten Abstandskriterien (vgl. Textliche Erläuterungen zum REP, Pkt. 5.5, Eignungsgebiete für Windenergie) sind zum Teil nicht nachvollziehbar und weichen innerhalb der Regionalen Planungsgemeinschaften in Sachsen Anhalt erheblich voneinander ab (Bsp.:

Abstand zu Siedlungen, Wohnbebauung im Außenbereich 1.000 m in der Planungsregion Anhalt-Wittenberg-Bitterfeld und 600 m in der Planungsregion Halle).

Für die vorgeschlagenen Abstände gibt es keine gesetzlichen Grundlagen bzw. Ableitungen aufgrund gültiger Richtlinien. Dies kann bei einer gerichtlichen Prüfung als fehlerhafte Abwägung ausgelegt werden.

Die festgesetzten Mindestabstände zu Siedlungen von pauschal 1000 m weichen nur geringfügig von beanstandeten Werten des OVG Lüneburg ab und sind somit vor diesem Hintergrund ebenfalls angreifbar.

Des Weiteren sind einige Kriterien planerisch nicht umzusetzen - z.B. beziehen sich Kriterien auf die Gesamthöhe der geplanten WKA oder deren Rotordurchmesser. Hierbei handelt es sich um zur Zeit unbekannte Größenordnungen, die zudem auf Ebenen der Regionalplanung nicht verbindlich festgelegt werden können. Somit sind derartig variable Abstandskriterien für eine räumliche und flächenkonkrete Ausweisung von Eignungsgebieten nicht geeignet.

Andere Kriterien, wie z. B. die Abstände von WKA zu Hochspannungsleitungen und zu Straßen, sind für die Planungsebene Regionalplanung zu konkret und sind der kommunalen Bauleitplanung und den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dieser Umstand erklärt sich schon aus dem Zielmaßstab des Regionalplanes (1: 100.000) und der damit verbundenen „Grobmaschigkeit“ der Planung.

Die Überprüfung des Windeignungsgebietes Trebbichau an der Fuhne hat unter Einhaltung der Abstandskriterien ergeben, dass durchaus Erweiterungsmöglichkeiten für dieses Eignungsgebiet vorhanden sind.

Um der Ausschlusswirkung gerecht zu werden, die mit der Festlegung von Eignungsgebieten einhergeht, sollten im Abwägungsverfahren Erweiterungsmöglichkeiten planerisch geprüft werden.

Die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne gibt zu bedenken, dass sich die Abgrenzungen des Eignungsgebietes im vorliegenden Entwurf des REP an die Abgrenzung gemäß der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde anpassen sollte. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung und verbindlichen Bauleitplanung wurde nicht nur die Abgrenzung des Eignungsgebietes konkretisiert, sondern darüber hinaus die Höhe der WKA, die Anzahl der WKA u.ä. festgesetzt.

In diesen Verfahren wurden die privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen. Unter Berücksichtigung des konkreten Anlagentyps wurde u. a. gutachterlich der Nachweis erbracht, dass an den Immissionsorten die maßgebenden Richtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten werden.

Aus diesem Grunde sollte sich das Eignungsgebiet an den konkreten und verbindlichen Planungen der Gemeinde orientieren.

GEMEINDE WEIßANDT-GÖLZAU

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Weißandt-Görlau am 24.05.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

- Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Weißandt-Görlau beschließt, den Ziergeflügel- und Exotenverein Radegast e. V. vom 16.10.-17.10.2004 von der Gebührenpflicht bei Nutzung der Sporthalle Weißandt-Görlau zu befreien.

Nichtöffentlicher Teil:

- Vergabe Straßenbau und Oberflächenentwässerung für den Anschlussbereich/Knotenbereich „Bodenreformstraße/Kirchstraße“

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Weißandt-Görlau am 27.05.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 - Sondergebiet „Mehrzweck-Sportanlage“ - der Gemeinde Weißandt-Görlau mit folgenden Planungszielen bzw. Erfordernissen der Planung: Erweiterung der Sportanlage um eine Spielfläche für Trainingszwecke in südlicher Richtung durch die Flurstücke 170, 171 und 172, Flur 5 der Gemarkung Weißandt-Görlau.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau beschließt die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Gnetsch und der Gemeinde Weißandt-Görlau.

Nichtöffentlicher Teil:

3. Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 1, Flurstück 56 tlw.
4. Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 5, Flurstück 91, Größe 16 qm
5. Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 1, Flurstück 55/1, Größe 278 qm, Flurstück 55/4, Größe 774 qm, Teilfläche,
6. Beschluss über die Durchführung einer BSI-Maßnahme (ABM) im Rahmen der Sanierung des Industriegebietes
7. Beschluss über Kostentragungsvereinbarung für die Beantragung von Zuwendungen der GA
8. Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Weißandt-Görlau und der GbR Anhalt Süd Kassel, Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 3, Flurstück 73
9. Architektenvertrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr.B3, Mehrzweck-Sportanlage „An den Ellern“
10. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04102, Flur 4, Flurstück 4/5
11. Beratung und Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten

Bekanntmachung

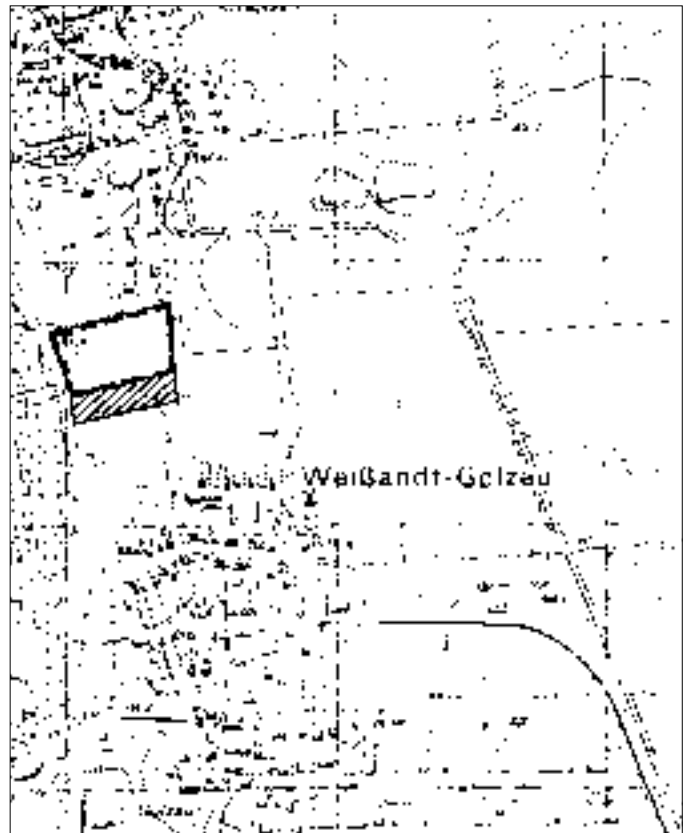
über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes B 3 Mehrzweck-Sportanlage „An den Ellern“ der Gemeinde Weißandt-Görlau

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 3 Mehrzwecksportanlage Sondergebiet „An den Ellern“ der Gemeinde Weißandt-Görlau liegt mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2004 bis zum 19.08.2004 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in Weißandt-Görlau während der Dienststunden in folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------|--|
| Montag von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr |
| Dienstag von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr |
| Mittwoch von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Donnerstag von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Freitag von | 8.00 - 12.00 Uhr. |

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen vorgebracht werden. Die Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und werden gleichzeitig gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Den Beteiligten wird für die Abgabe einer Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt.

gez. i.A. W. Wagner
Leiter des Bauamtes



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißandt-Görlau

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißandt-Görlau (Änderungsfläche 4 gemäß Lageplan) liegt mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2004 bis zum 19.08.2004 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in Weißandt-Görlau während der Dienststunden in folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

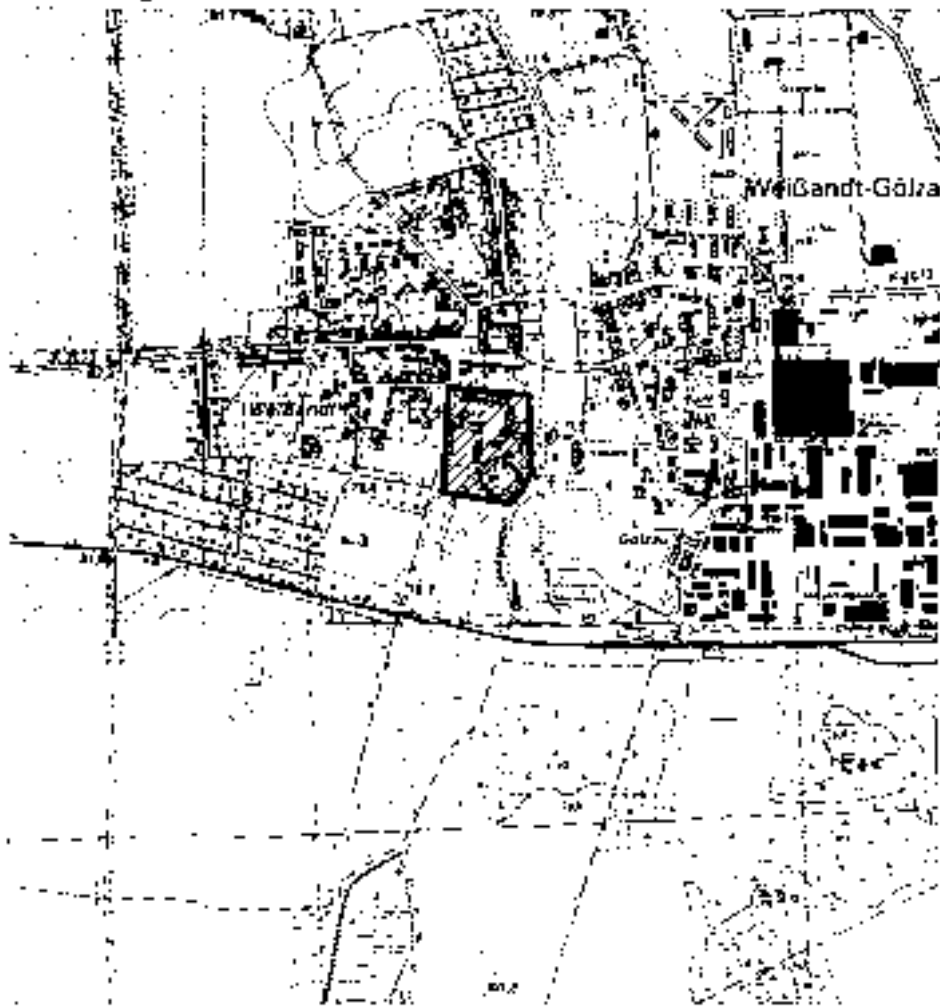
| | |
|----------------|--|
| Montag von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr |
| Dienstag von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr |
| Mittwoch von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Donnerstag von | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Freitag von | 8.00 - 12.00 Uhr. |

Geändert wird die dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festwiese sowie der östlich und südlich angrenzende Teilbereich (Grünfläche) als Fläche für den Gemeinbedarf. Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden.

Die Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und werden gleichzeitig gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Den Beteiligten wird für die Abgabe einer Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt.

gez. i.A. W. Wagner
Leiter des Bauamtes

Lageplan



1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißandt-Götzau
Geänderter Entwurf - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB



Geltungsbereich der geänderten 4. Änderungsfläche

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Gemeinde Weißandt-Götzau Folgendes bekannt

Der Bürgermeister der Gemeinde Weißandt-Götzau hat in einer Eilentscheidung vom 15.06.2004 über die Aufstellung der Vorschlagsliste von Schöffenkandidaten zur Schöffenwahl des Amtsgerichtes Köthen entschieden:

Die Vorschlagslisten liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd während der Dienststunden in folgenden Zeiten

| | |
|------------|------------------------------------|
| Montag | 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 - 12.00 Uhr |

für den Zeitraum vom 12.07.2004 - 20.07.2004 für jedermanns Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hinweise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. i.A. R. Wagner
Hauptamtsleiterin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Schiedsstelle

Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 27.07.2004 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. Schley
Vorsitzender

11511519101313
11511519101215

Gemeindeschlüssel

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Ferd.-v.-Schill-Str. 24
06844 Dessau

Dessau, 24.05. 2004

Verf.-Nr.: 611 –12 KO 4074

Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Prosigk, Hopfen
vorm Dorfe
Landkreis Köthen

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

Aufgrund des § 64 i.V. mit §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), ergeht folgender Beschluss:

1. Das Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Prosigk, Hopfen vorm Dorfe

Verfahrens-Nr.: 611-12 KO 4074
in den

Gemarkungen: Prosigk und Libehna

Gemeinden: Prosigk und Libehna
Landkreis: Köthen
wird hiermit angeordnet.

2. Dem Verfahren unterliegen die Flurstücke:

Gemarkung: Prosigk

Flur: 3

Flurstücke: 37/9, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147

Gemarkung: Libehna

Flur: 8

Flurstücke: 23, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/8, 24/9, 24/10, 24/11, 24/12

Gemarkung: Libehna

Flur: 9

Flurstücke: 7/1, 7/2, 8, 9 .

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von **48,6164 ha**. Diese Fläche ist auf den zum Beschluss gehörigen Gebietskarte orangefarbig umrandet.

3. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:
als Teilnehmer

- die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke

sowie

- die Inhaber von Nutzungsrechten oder Besitzrechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung:

Der Eigentümer der baulichen Anlagen hat die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum beantragt.

Da das selbständige Eigentum an baulichen Anlagen nachgewiesen wurde, liegt Antragsberechtigung vor.

Eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch einen freiwilligen Landtausch war nicht möglich, weil hinsichtlich der Höhe der Abfindung keine umfassende Einigung erzielt werden konnte.

Demzufolge musste das Bodenordnungsverfahren eingeleitet werden.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten -gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Ferd.-v.-Schill-Str. 24, 06844 Dessau, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung alsbald nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag

Teichmann

- DS -

Der vorstehende Einleitungsbeschluss mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft „Anhalt-Süd“ in 06369 Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31 sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Kavallerstraße 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) in 06844 Dessau zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Hermann

1115115191014191
(Gemeindeschlüssel- Nr.)

Dessau, den 10.06.2004

Bodenordnungsverfahren Zehbitz 4
Verf.- Nr.: 611/2 KOE 108

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau

Öffentliche Bekanntmachung

ÄNDERUNGSBESCHLUSS Nr. 1

Das Bodenordnungsverfahren Zehbitz 4 wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), geringfügig geändert.

1. Zu dem Bodenordnungsverfahren wird das Flurstück Gemarkung Flur Flurstück Größe (ha)
Zehbitz 4 23 0,3307 hinzugezogen.

2. Das geänderte **Bodenordnungsgebiet** umfasst nunmehr die **Flurstücke 23, 24 und 25 der Flur 4 in der Gemarkung Zehbitz** mit einer Gesamtfläche von **6,6347 ha**.

Diese Fläche ist in der zu diesem Änderungsbeschluss gehörenden Gebietskarte vom 10.06.2004 orangefarbig umrandet. Die wegfallende Verfahrensgrenze wurde orangefarbig gekreuzt.

3. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:
- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von Nutzungs- und Besitzrechten an dem zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

BEGRÜNDUNG

Im Zuge der Verfahrensbearbeitung wurde festgestellt, dass die dingliche Erschließung für die neu zu bildenden Flurstücke nicht ausreichend gesichert ist.

Aus diesem Grund ist das Flurstück 23 in das Bodenordnungsverfahren einzubeziehen. Es handelt sich hierbei um die Zufahrt zum Regelungsobjekt.

AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau, zu richten.

Im Auftrag

i.V. Teichmann



Teichmann

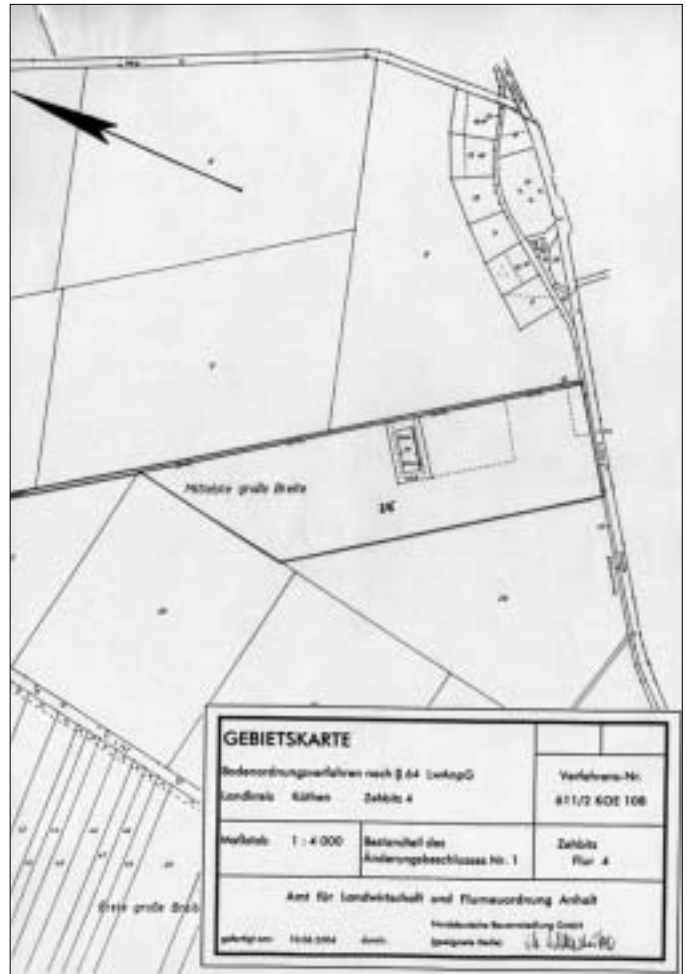
- LS -

Der vorstehende Änderungsbeschluss mit der Gebietskarte liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlitz sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, 06844 Dessau, Kavalierstr. 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

i.V. Hermann

Hermann



| | | |
|--|--|----------------|
| GEBIETSKARTE | | |
| Bodenordnungsverfahren nach § 64 LwAnpG | | Verfahrens-Nr. |
| Landkreis: Anhalt | Zehbitz 4 | 611/2 KOE 108 |
| Maßstab: 1 : 4 000 | Bestandteil des Änderungsbeschlusses Nr. 1 | Zehbitz Flur 4 |
| Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt | | |
| Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd | | |
| Telefon: 068 294 4000 Fax: 068 294 4001 | | |

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für seine Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachung der 2. Verbandsversammlung 2004 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Termin: Dienstag, den 3. August 2004
Uhrzeit: 18.00 Uhr
Ort: 06780 Zörbig, Markt 12, Sitzungssaal Rathaus

Tagesordnung der Verbandsversammlung

I. Öffentlicher Teil:

Top 1: Begrüßung
Top 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle (vom 27.04.2004)
Top 3: Abstimmung der Tagesordnung
Top 4: Erläuterung und Diskussion zum Jahresabschluss 2003 des TZV Zörbig
Top 5: Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2003 des TZV Zörbig

BS 02/2004 Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2003 des TZV Zörbig

BS 03/2004 Behandlung des Jahresgewinn/-verlustes des Wirtschaftsjahres 2003 des TZV Zörbig

BS 04/2004 Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2003

Top 6: Betriebliche Information
Top 7: Sonstiges
Top 8: Anfragen der Mitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil:

Top 9: Vertragsangelegenheiten

Zörbig, 23.06.2004
gez. Sonnenberger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen des Abwasserverbandes Köthen für seine Mitgliedsgemeinden

Satzung des Abwasserverbandes Köthen vom 12.05.2004

Aufgrund der Paragraphen 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Seite 81) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 12.05.2004 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Köthen"
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Köthen, Maxdorfer Straße 19 b.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Aufschrift "Abwasserverband Köthen", "Landkreis Köthen/Anhalt".
- (4) Das Verbandgebiet umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, soweit Gebietsteile der Mitglieder nicht anderen Zweckverbänden angehören.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Verbandsaufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Abwasserbeseitigung gemäß § 150 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

- (2) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

(Begründung: Durch die Änderung des GKG LSA ist die Organstruktur des Zweckverbandes der der Gemeindeordnung angepasst worden. Die bisherige Doppelspitze zwischen Verwaltung des Zweckverbandes und Verbandsvorsitzenden wurde beseitigt. Des weiteren sieht der neue § 10 Organe des GKG die Möglichkeit einen Verbandsausschuss als weiteres Organ des Zweckverbandes einzurichten nicht mehr vor. Über die entsprechende Verweisungsform auf die Gemeindeordnung steht der Verbandsversammlung das Recht zu, beschließende oder beratende Ausschüsse einzurichten. Der Änderungsentwurf zur Satzung sieht das nicht vor, weil aus Sicht der Verwaltung der Zweckverband nur eine Aufgabe hat und in sofern für fachliche Ausschussbildungen mit ständigem Charakter keine Substanz vorhanden ist.)

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder gewählt, soweit § 11 Absatz 4 Satz 2 GKG LSA nicht zur Anwendung kommt.
- (3) Jedes Mitglied entsendet je angefangene Eintausend seiner Einwohner einen Vertreter. Maßgeblich hierfür sind die für die

Wahl zur Gemeindevertretung festgestellten Einwohnerzahlen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Abweichend von der Regelung des Absatzes 3 entsendet die Stadt Köthen/Anhalt, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl soviel Vertreter, wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind.

(6) Der Verbandsvorsitzende lädt die Vertreter der Mitgliedsgemeinden zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Notfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in den Angelegenheiten des § 50 Absatz 2 GO LSA auszuschließen.

(8) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. (Begründung: Aus dem § 5 sind die Regelungen entfallen, dass die Vertreter in der Verbandsversammlung Mitglieder der jeweiligen Gemeindevertretung oder volljährige Bedienstete der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaften sein müssen.

Des weiteren wurde aus diesem Paragraphen heraus genommen, dass die Vertreter und Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Die Gemeindevertretungen sind nicht darauf beschränkt, eine Person aus ihrer Mitte zum Vertreter in der Verbandsversammlung zu bestimmen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, den Bürgermeister oder den Landrat zum Vertreter zu bestimmen.

Vielmehr kann jede Vertretung bestimmen, wer die erforderliche Fachkunde besitzt in dem entsprechenden Verband tätig zu werden. Das Gesetz gibt auch keine Wahlzeit für die entsandten Vertreter mehr vor.

Nach der Wahl sind die Vertreter grundsätzlich bis zu ihrer Abberufung entsandt. Nach jetzigem Satzungsentwurf können die Gemeindevertretungen selbst entscheiden, aus welchem Personenkreis sie den Vertreter und dessen Stellvertreter wählen.)

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes entsprechend § 44 Absatz 2 GO LSA. Insbesondere kann sie die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
3. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen wie
 - Beschluss und Änderung des Wirtschafts- Finanz- und Stellenplanes
 - Beschluss und Änderung des Investitionsplanes
 - Beschluss und Änderung des Gesamtbetrages des Kreditrahmens
 - Beschluss und Änderung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
 - Beschluss und Änderung des Höchstbetrages der Kaschenkredite
 - Beschlüsse über Kreditaufnahmen
 - Beschlüsse über über- und außerplanmäßige Ausgaben bezogen auf die Wirtschaftsplanansätze ab 5.000 €
 - Beschlüsse über die Veräußerung von Vermögensgegenständen ab 5.000 €
 - Beschlüsse über die Höhe des einzulegenden Stammkapitals
4. die Festlegung der Verbandsumlage
5. den Beitritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
6. die Auflösung des Zweckverbandes
7. die Stundung von Forderungen ab 2.500 €

7.1. die Stundung von Forderungen über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus.

8. Niederschlagung befristet/unbefristet ab 2.500 €

9. den Erlass von Forderungen ab 1.500 €

10. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes ab der Vergütungsgruppe V b

11. Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 €

(Begründung: Auf Grund des Wegfalls des Verbandsausschusses sind die Kompetenzen der Verbandsversammlung mit denen des Verbandsausschusses zusammengefasst worden. Soweit finanzielle Grenzen gesetzt sind bedeutet dies, dass unterhalb dieser Festlegung der Verbandsgeschäftsführer die Entscheidung trifft.)

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter.

(2) Die Stellvertreter vertreten den Verbandsvorsitzenden im Verhinderungsfall entsprechend ihrer gewählten Reihenfolge.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen die Aufgaben, die ihm durch Gesetz bzw. durch Verbandssatzung übertragen wurden, insbesondere die Sitzungsleitung der Verbandsversammlung.

(Begründung: Aufgrund der Änderung des GKG hat der Verbandsvorsitzende keine Organstellung mehr. Er ist lediglich für die mit der Durchführung der Verbandsversammlung verbundenen Aufgaben verantwortlich. Des weiteren wurde aus dem alten § 8 Absatz 1 herausgenommen, dass die beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus allen Verwaltungsgemeinschaften kommen sollen. Auf Grund der Veränderungen in 2004 im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform ist offen, welche Verwaltungsstrukturen im Verbandsgebiet sich etablieren werden. Würde die Regelung Bestandteil der Satzung bleiben, könnte die Stadt Köthen, weil sie nicht mehr einer Verwaltungsgemeinschaft ab 01.10.2003 angehört, keine dieser Positionen besetzen.

Die bisherige Regelung, dass die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer durch den Verbandsvorsitzenden ausgeübt wird lässt sich ebenfalls nicht halten, da Dienstvorgesetzter des Verbandsgeschäftsführers die Verbandsversammlung insgesamt ist.)

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf vorrangig durch Abgaben (Beiträge und Gebühren) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).

(2) Soweit die Abgaben entsprechend Absatz 1 und sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsumlage. Die Höhe der Verbandsumlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen.

(3) Die Bemessung der Verbandsumlage erfolgt nach der vom Landesamt für Statistik für die Haushaltsführung der Mitgliedsgemeinden ermittelten Einwohnerzahl des Vorjahres. Stichtag ist der 30. Juni.

(4) Die Verbandsumlage wird durch schriftlichen Veranlagungsbescheid erhoben.

(5) Die Verbandsumlage kann im Wege des Zwangsverfahrens (Beitreibung) vollstreckt werden. Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es der Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält der Abwasserverband eigene Dienstkräfte nach Maßgabe des von der Verbandsversammlung bestätigten Stellenplanes vor.

(2) Der Zweckverband wählt einen hauptamtlichen Geschäftsführer für 7 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer hat
1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und umzusetzen
 2. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen
 3. den Verband nach außen zu vertreten
 4. die Verwaltung des Zweckverbandes zu leiten
 5. er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter, oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes
 6. er hat die Befugnis, außer- und überplanmäßige Ausgaben bezogen auf den Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von 4.999,99 € zu leisten
 7. er kann Vermögensgegenstände bis 4.999,99 € veräußern
 8. er kann Stundungen bis 3 Monate in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis 2.499,99 € genehmigen
 9. er kann Forderungen niederschlagen bis 2.499,99 € und Forderungen bis 1.499,99 € erlassen
 10. er kann selbständig Einstellungen und Entlassungen vornehmen von Dienstkräften bis zur Vergütungsgruppe V c im Rahmen des Stellenplanes.
 11. er kann Vergaben bis 9.999,99 € selbständig entscheiden

§ 10

Vertretung des Geschäftsführers

Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers einen Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer im Verhinderungsfall.

Der Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers ist aus dem Kreis der hauptamtlich Bediensteten des Abwasserverbandes vorzuschlagen.

(Begründung: Auf Grund der Erfahrungen des Abwasserverbandes wird es mit dieser Regelung dem Verbandsgeschäftsführer nicht überlassen, einen Vertreter zu benennen oder nicht. Damit wird auch gewährleistet, dass bei längerer Verhinderung mindestens ein Mitarbeiter in der Lage ist, die Geschäfte weiter zu führen.)

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen, Verordnungen und sonstige Beschlüsse des Abwasserverbandes Köthen werden in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Weise aller Mitglieder bekannt gemacht.

(2) Können Bekanntmachungen nach Abs. 1 wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform dargestellt werden, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Weise aller Mitglieder hingewiesen. Ist in Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung vorgeschrieben, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Die Bekanntmachung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt mit Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsort und Tagesordnung bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Köthen.

§ 12

Allgemeine Vorschriften

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung regelt die Entschädigung in einer gesonderten Satzung.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 13

Beitritt, Ausschluss, Austritt

(1) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder sowie der Ausschluss bzw. Austritt eines Verbandsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(2) Verbandsmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie die Arbeit des Verbandes beeinträchtigen oder verhindern oder unterschiedliche Interessenlagen auf Dauer nicht miteinander vereinbar sind.

(3) Verbandsmitglieder können austreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

a) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn:

- seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde,
- zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht
- ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigenden Aufgaben besteht oder
- alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den Abwasserverband erfolglos ausgeschöpft sind.

Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor, bei:

- Nichterfüllung bestimmter Erwartungen,
 - Enttäuschung über die Entwicklung des Abwasserverbandes,
 - Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern, sowie
 - der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben anderweitig kostengünstiger erfüllen zu lassen.
- b) Für den Austritt aus dem Abwasserverband ist der Beschluss des Gemeinderates notwendig. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Zweckverband erklärt werden. Der Austritt wird 3 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres wirksam, soweit die notwendige Genehmigung dazu erteilt wird.
- c) Ist es dem Abwasserverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgabe für die austretende Mitgliedsgemeinden aufgebaut hat innerhalb dieser Frist nach Absatz 1 abzubauen, so ist die austretende Mitgliedsgemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandsanzahlung an den Abwasserverband zu entrichten.
- d) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in deren Gebiet dient.
- e) Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile die nicht ausschließlich der Entsorgung in ihrem Gebiet dienen.
- f) Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im übrigen hat sie dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten der Planung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Abwasserverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt. Kommt in einer angemessenen Frist keine Einigung zustande, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen zur Auseinandersetzung.

**§ 14
Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn die Verbandsaufgabe entfällt oder wenn ihm seine Aufgaben durch gesetzliche Regelung entzogen wird.

(2) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten, sowie die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes zwischen den Verbandsmitgliedern vertraglich über eine Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist eine Einigung nicht zustande, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen zur Abwicklung.

Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

**§ 15
Örtliche Prüfung**

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 GKG LSA wird für die örtliche Prüfung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen/Anhalt bestimmt.

**§ 16
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes vom 22.11.1997 außer Kraft.

Köthen, den 27.05.2004

gez. Richter

Verbandsvorsitzender

gez. Winkler

Geschäftsführer

Anlage: Mitgliederverzeichnis

**Mitgliederverzeichnis
Abwasserverband Köthen**

Stadt Köthen (Anhalt)

mit den Ortsteilen: Arensdorf, Baasdorf, Klepzig, Merzien, Zehringen, Hohsdorf, Geuz, Elsdorf, Porst

Gemeinde Cosa

mit den Ortsteilen: Pösigk, Ziebigk

Gemeinde Fraßdorf

Gemeinde Gnetsch

Gemeinde Großbadegast

mit den Ortsteilen: Kleinbadegast, Pfriemsdorf

Gemeinde Hinsdorf

mit den Ortsteilen: Locherau, Repau

Gemeinde Meilendorf

mit den Ortsteilen: Körnitz, Zehmigkau

Gemeinde Prosigk

mit dem Ortsteil: Fernsdorf

Gemeinde Reupzig

mit den Ortsteilen: Breesen, Storkau, Friedrichsdorf

Gemeinde Weißandt-Göolzau

mit dem Ortsteil: Kleinweißandt

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich
Tätigen beim Abwasserverband Köthen**

(Entschädigungssatzung)

Auf Grund § 9 Absatz 1, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA vom 26.02.1998, GVBl. LSA S. 81) und § 33 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO-LSA vom 05.10.1993, GVBl. LSA S.568) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen in ihrer Sitzung am 12.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

(1) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages von monatlich 25,00 €.

(2) Neben den in Absatz (1) festgesetzten Entschädigungen werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) *Verbandsvorsitzender* 25,00 €

b) *Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden* 12,50 €

(3) Zuzüglich zu den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pauschalbeträgen wird für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld von 12,50 € gezahlt.

**§ 2
Sitzungsausschluss**

Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen, die von Sitzungen des Verbandes ausgeschlossen sind, erhalten für diesen Zeitraum keine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder.

**§ 3
Entschädigung bei Dienstreisen**

(1) Bei Dienstreisen werden Tagegelder und Übernachtungsgeld nach den für den Geschäftsführer geltenden Sätzen gewährt.

(2) Für die dienstliche Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Reisen mit Ziel außerhalb des Verbandsgebietes gilt das Bundesreisekostengesetz.

**§ 4
Verdienstauffallentschädigung**

(1) Den Vertretern der Mitglieder in der Verbandsversammlung wird auf Antrag ihr Verdienstauffall erstattet, soweit die Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden ist. Pro Tag werden höchstens 8 Stunden berücksichtigt. Zeiten nach 18.00 Uhr werden nicht anerkannt.

(2) Die Entschädigung wird (mit Ausnahme bei Selbständigen) auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt. Sofern keine Verdienstauffallentschädigung geltend gemacht wird, werden die im beruflichen und häuslichen Bereich entstandenen nachgewiesenen Auslagen bis zu 5,00 € pro Stunde erstattet.

(3) Selbständigen wird ein Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes von 12,50 €/Std. ersetzt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die erste Änderungssatzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen, den 13.05.2004

gez. Richter

Verbandsvorsitzender

gez. Winkler

Geschäftsführer

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Lobejün für seine Mitgliedsgemeinden

Information des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ für seine Mitgliedsgemeinden

**In der Verbandsversammlung
des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“
am 24.03.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Beschluss – Nr.: V V 240304/1
Vergabe der Baumaßnahme Lobejün
Beschluss – Nr.: V V 240304/2
Vergabe Hausmeistervertrag

**In der Verbandsversammlung
des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“
am 01.04.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Beschluss – Nr.: V V 010404/1
Beschluss zum 2. Nachtragswirtschaftsplan

**In der Verbandsversammlung
des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“
am 09.06.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Im öffentlichen Teil
Beschluss – Nr.: V V 090604/1
Jahresabschluss 2002
Beschluss – Nr.: V V 090604/2
Änderung der Verwaltungskostensatzung

im nichtöffentlichen Teil
Beschluss – Nr.: V V 090604/3
Vergabe Prüfung Jahresabschluss 2003
Beschluss – Nr.: V V 090604/4
Vergabe Baumaßnahme Ortsnetz Kösseln
Beschluss – Nr.: V V 090604/5
Vergabe Baumaßnahme Ortsnetz Werderthau
Beschluss – Nr.: V V 090604/6
Vergabe Baumaßnahme Druckleitung Mösthinsdorf Glauzig
Beschluss – Nr.: V V 090604/7
Vergabe Baumaßnahme Druckleitung Rohndorf Kösseln Ostrau
Beschluss – Nr.: V V 090604/8
Unterschriftsordnung

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

2. Änderung

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Haushaltsführung vom 23.03.2004 (GVBl. LSA S. 230) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), neugefaßt und bekanntgemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 82), geändert am 25.02.2004 (GVBl. L S A S. 80) sowie des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18.12.2003

(GVBl. LSA S. 370), des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 17.02.1994 zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) sowie der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes vom 19.11.1998 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Fuhne" in ihrer Sitzung am -09.06.2004 folgende Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Gebühren wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 letzter Satz wird "Deutsche Mark" durch "Euro" ersetzt

Artikel 2

§ 6 Auslagen wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Im 2. Satz hinter Einzelfall wird " 50 DM" ersetzt durch "25 Euro"
Absatz 3 Im 1. Satz hinter Betrag von wird " 50 DM" ersetzt durch "25 Euro"

Artikel 3

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Folgende Kostentarife werden geändert:
(§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs.2 Nr.8 der Verwaltungskostensatzung)

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühren/ Pauschal- betrag EURO |
|----------|--|---------------------------------------|
| 9.1 | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 10,00 |
| 9.2 | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle | 20,00 |
| 10.1 | Entsorgungsnachweis | 20,00 |

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Lobejün, 09.06.2004
gez. G. Ripperger
Verbandsvorsitzender

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Gölzau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Fax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:
- Kirchenleben
- Vereine und Verbände
- Schulfachrichten - Kindergärten
- Geschichte
- Verschiedenes
sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirtz
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035 oder Geschäftsstelle Delitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Aufstellung der neuen Gemeinde- bzw. Stadträte der Mitgliedsgemeinden der VGem Anhalt-Süd

Gemeinderat Cosa:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|----------|--------------------------|---|
| 1. | Förster, Erich | CDU |
| 2. | Groschke, Margarete | CDU |
| 3. | Wüstling, Ruth | CDU |
| 4. | Brusdeilins, Rosel | CDU |
| 5. | Rietz, Hannelore | Einzelwahlvorschlag |
| 6. | Kuhn, Otto | Einzelwahlvorschlag |
| 7. | Wendler, Horst | Einzelwahlvorschlag |

Gemeinderat Cösitz:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|----------|--------------------------|---|
| 1. | Booch, Reiner | Wählergruppe Kapelle |
| 2. | Grothe, Ingo | Wählergruppe Kapelle |
| 3. | Bernhardt, Axel | Wählergruppe FFw |
| 4. | Diener, Sandra | Wählergruppe FFw |
| 5. | Winkler, Mario | Wählergruppe FFw |
| 6. | Schmeckeber, Ralf | Einzelwahlvorschlag |
| 7. | von Trotha, Hans-Ulrich | Einzelwahlvorschlag |

Gemeinderat Glauzig:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|----------|--------------------------|---|
| 1. | Giebel, Gerd | Wahlvorschlagsverbindung |
| 2. | Rawald, Sabine | Wahlvorschlagsverbindung |
| 3. | Baier, Fredo | Wahlvorschlagsverbindung |
| 4. | Blum, Roland | Wahlvorschlagsverbindung |
| 5. | Braune, Leane | Wahlvorschlagsverbindung |
| 6. | Jahn, Karl-Heinz | Wahlvorschlagsverbindung |
| 7. | Petratschek, Fred | Wahlvorschlagsverbindung |
| 8. | Petratschek, Heike | Wahlvorschlagsverbindung |
| 9. | Petratschek, Volker | Wahlvorschlagsverbindung |
| 10. | Schöbe, Angelika | Wahlvorschlagsverbindung |

Gemeinderat Gnetsch:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|----------|--------------------------|---|
| 1. | Reinke, Heidi | Wählergruppe |
| 2. | Sohn, Hans-Joachim | Wählergruppe |
| 3. | Reinsdorf, Heinz | Wählergruppe |
| 4. | Weber, Götz | Wählergruppe |
| 5. | Müller, Rudolf | Wählergruppe |
| 6. | Lutzmann, Martin | Wählergruppe |
| 7. | Müller, Manfred | Wählergruppe |
| 8. | Reinsdorf, Roland | Wählergruppe |

Gemeinderat Görzig:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|-----------------|---------------------------------|--|
| 1. | Lattauschky, Bernd | CDU |
| 2. | Richter, Maik | PDS |
| 3. | Niemann, Heinz | SPD |
| 4. | Meyer, Dagmar | SPD |
| 5. | Skusa, Hans-Dieter | Wahlvorschlagsverbindung |
| 6. | Möckl, Ralf | Wählergemeinschaft |
| 7. | Zahradnik, Günter | Wählergemeinschaft |
| 8. | Schappert, Arthur | Wählergemeinschaft |
| 9. | Ulbrich, Rainer | Wählergemeinschaft |
| 10. | Apel, Franz | Wählergemeinschaft |
| 11. | Finsch, Axel | Wählergemeinschaft |
| 12. | Braune, Hans-Jürgen | Wählergemeinschaft |

Gemeinderat Libehna:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|-----------------|---------------------------------|--|
| 1. | Chwoika, Sigrid | CDU |
| 2. | Kaspar, Marianne | CDU |
| 3. | Henning, Gerald | PDS |
| 4. | Schütz, Matthias | PDS |
| 5. | Haase, Fritz | Einzelwahlvorschlag |
| 6. | Zinke, Erhard | Einzelwahlvorschlag |
| 7. | Buchheim, Katharina | Einzelwahlvorschlag |
| 8. | Novotny, Reiner | Einzelwahlvorschlag |

Gemeinderat Prosigk:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|-----------------|---------------------------------|--|
| 1. | Rudolph, Rüdiger | CDU |
| 2. | Pannicke, Conny | CDU |
| 3. | Zerwothek, Birgit | Wählergruppe FF Prosigk |
| 4. | Woldenberg, Walter | Wählergruppe FF Prosigk |
| 5. | Teuchler, Andreas | Wählergruppe FF Prosigk |
| 6. | Wolf, Robert | Einzelwahlvorschlag |
| 7. | Zettl, Jörg | Einzelwahlvorschlag |
| 8. | Böhme, Frank | Einzelwahlvorschlag |
| 9. | Bülow, Eveline | Einzelwahlvorschlag |
| 10. | Löffler, Dirk | Einzelwahlvorschlag |

Stadtrat Radegast:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|-----------------|---------------------------------|--|
| 1. | Ratey, Herbert | CDU |
| 2. | Zimmermann, Detlef | CDU |
| 3. | Winkler, Eleonore | CDU |
| 4. | Bennemann, Manfred jun. | CDU |
| 5. | Teuchler, Gerd | SPD |
| 6. | Hassel, Elke | SPD |
| 7. | Liesche, Gerald | SPD |
| 8. | Sander, Uta | SPD |
| 9. | Kempf, Renate | SPD |
| 10. | Schulz, Dirk | SPD |
| 11. | Mensdorf, Roland | SPD |
| 12. | Hecht, Angelika | SPD |

Gemeinderat Riesdorf:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|-----------------|---------------------------------|--|
| 1. | Hagemann, Margret | Wahlvorschlagsverbindung |
| 2. | Just, Bernhard | Wahlvorschlagsverbindung |
| 3. | Renker, Ralf | Einzelwahlvorschlag |
| 4. | Trauschel, Waldemar | Einzelwahlvorschlag |
| 5. | Franzky, Axel | Einzelwahlvorschlag |
| 6. | Behr, Olaf | Einzelwahlvorschlag |
| 7. | Herrmann, Reinhard | Einzelwahlvorschlag |

Gemeinderat Schortewitz:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|-----------------|---------------------------------|--|
| 1. | Brandt, Hansgünter | CDU |
| 2. | Lorenz, Jürgen | CDU |
| 3. | Meyer, Gerhard | CDU |
| 4. | Rausch, Martin | Wählergemeinschaft |
| 5. | Schuppich, Sven-Uwe | Wählergemeinschaft |
| 6. | Karras, Helge | Wählergemeinschaft |
| 7. | Prause, Henry | Wählergemeinschaft |

Gemeinderat Trebbichau a.d. Fuhne:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|-----------------|---------------------------------|--|
| 1. | Bartz, Carsten | Wahlvorschlagsverbindung |
| 2. | Hilbig, Tino | Wahlvorschlagsverbindung |
| 3. | Glauch, Elfe | Wahlvorschlagsverbindung |
| 4. | Schäfer, Roland | Wahlvorschlagsverbindung |
| 5. | Eichhorn, Klaus | Wahlvorschlagsverbindung |
| 6. | Fischer, Uwe | Wahlvorschlagsverbindung |
| 7. | Knöfler, Uwe | Wahlvorschlagsverbindung |
| 8. | Schröter, Wolfgang | Einzelwahlvorschlag |

Gemeinderat Weißandt-Görlau:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|-----------------|---------------------------------|--|
| 1. | Ebert, David | CDU |
| 2. | Forster, Quirin | CDU |
| 3. | Gerstner, Heike | CDU |
| 4. | Mühlwinkel, Robert | CDU |
| 5. | Lipinski, Harald | CDU |
| 6. | Böttger, Ronny | CDU |
| 7. | Schmiedtchen, Gunter | PDS |
| 8. | Scheller, Erika | PDS |
| 9. | Marx, Dieter | PDS |
| 10. | Dr. Müller, Günter | PDS |
| 11. | Amler, Tino | PDS |
| 12. | Neuber, Erich | PDS |

Gemeinderat Zehbitz:

| Lfd. Nr. | Familienname und Rufname | Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung |
|-----------------|---------------------------------|--|
| 1. | Pitschk, Jürgen | Einzelwahlvorschlag |
| 2. | Finze, Ines | Einzelwahlvorschlag |
| 3. | Kallensee, Doris | Einzelwahlvorschlag |
| 4. | Behncke, Holger | Einzelwahlvorschlag |
| 5. | Müller, Klaus | Einzelwahlvorschlag |
| 6. | Ruprecht, Karin | Einzelwahlvorschlag |
| 7. | Schnöckel, Gabriele | Einzelwahlvorschlag |

Endgültige Ergebnisse der Kreistagswahl 2004

| | VGem gesamt | Cösitz | Cosa | Glauzig | Gnetsch | Görzig | Libehna | Prosigk | Radegast | Riesdorf | Schortewitz | Treblichau/ Fuhne | Weißsandt- Gölsau | Zehbitz |
|------------------------|----------------|--------|------|---------|---------|--------|---------|---------|----------|----------|-------------|----------------------|----------------------|---------|
| Anzahl | | | | | | | | | | | | | | |
| Wahlberechtigte | 6931 | 256 | 208 | 411 | 308 | 1173 | 238 | 474 | 1140 | 134 | 652 | 335 | 1285 | 317 |
| Anzahl Wähler/Innen | 3678 | 160 | 111 | 194 | 182 | 732 | 140 | 242 | 540 | 93 | 333 | 164 | 666 | 121 |
| Ungültige Stimmzettel | 204 | 15 | 7 | 9 | 9 | 56 | 8 | 21 | 20 | 5 | 16 | 12 | 19 | 7 |
| Gültige Stimmzettel | 3574 | 145 | 104 | 185 | 173 | 776 | 132 | 221 | 520 | 88 | 317 | 152 | 647 | 114 |
| Gültige Stimmen | 10278 | 428 | 304 | 546 | 518 | 1976 | 396 | 647 | 1540 | 262 | 948 | 448 | 1930 | 335 |
| davon entfallen auf: | | | | | | | | | | | | | | |
| CDU (insgesamt) | 4099 | 159 | 166 | 202 | 217 | 497 | 175 | 426 | 618 | 79 | 399 | 138 | 845 | 178 |
| Petri, Andreas | 751 | 43 | 21 | 107 | 22 | 181 | 28 | 62 | 82 | 10 | 87 | 56 | 36 | 16 |
| Ulrich, Reinhard | 458 | 12 | 21 | 5 | 3 | 121 | 24 | 12 | 30 | 36 | 37 | 14 | 32 | 111 |
| Mühnickel, Kerstin | 277 | 7 | 7 | 17 | 16 | 29 | 31 | 13 | 46 | - | 20 | 18 | 71 | 2 |
| Wagner, Wolfgang | 348 | 14 | - | 17 | 48 | 33 | 5 | 12 | 50 | 5 | 14 | 5 | 140 | 5 |
| Ochmann, Ronald | 34 | 4 | - | 8 | - | 9 | 3 | 1 | 3 | 1 | 2 | - | 3 | - |
| Bihlmeyer, Jörg | 80 | - | - | 6 | - | 31 | 4 | - | 4 | - | 13 | 14 | 8 | - |
| Richter, Volker | 299 | 3 | 17 | 11 | 4 | 9 | 27 | 188 | 11 | 1 | 9 | 6 | 13 | - |
| Ratey, Herbert | 300 | 13 | 9 | 3 | 4 | 6 | 5 | 14 | 202 | 3 | 14 | 3 | 11 | 13 |
| Försterling, Frank | 1383 | 62 | 83 | 19 | 110 | 66 | 41 | 107 | 169 | 20 | 179 | 12 | 488 | 27 |
| Michel, Marcus | 169 | 1 | 8 | 9 | 10 | 12 | 7 | 17 | 21 | 3 | 24 | 10 | 43 | 4 |
| PDS (insgesamt) | 2798 | 115 | 86 | 162 | 144 | 440 | 128 | 105 | 248 | 61 | 192 | 159 | 888 | 70 |
| Scharfen, Roswitha | 380 | 22 | 18 | 38 | 16 | 51 | 40 | 20 | 41 | 9 | 43 | 50 | 16 | 16 |
| Bresch, Burkhard | 1152 | 38 | 28 | 10 | 77 | 56 | 43 | 34 | 66 | 19 | 53 | 26 | 683 | 19 |
| Fiedler, Annelie | 75 | 2 | 1 | 13 | 3 | 15 | 6 | 5 | 5 | 2 | 8 | 7 | 8 | - |
| Müller, Jörg | 160 | 4 | 5 | 6 | 13 | 11 | 8 | 7 | 24 | 4 | 21 | 11 | 28 | 18 |
| Böhme, Ingrid | 103 | 5 | 1 | 18 | - | 8 | 10 | 3 | 23 | - | 9 | 20 | 6 | - |
| Käbel, Bernd | 19 | - | - | 2 | - | 5 | 1 | - | 4 | - | 1 | 6 | - | - |
| Schmiedtchen, Gunter | 430 | 29 | 25 | 13 | 28 | 30 | 13 | 24 | 65 | 23 | 29 | 14 | 129 | 8 |
| Stary, Waldemar | 70 | 3 | - | 5 | 1 | 30 | - | - | 6 | - | 10 | 10 | 2 | 3 |
| Scharfen, Steffen | 38 | 3 | - | 7 | 3 | 6 | 3 | - | 5 | - | 3 | 5 | 2 | 1 |
| Richter, Maik | 371 | 9 | 8 | 50 | 3 | 228 | 4 | 12 | 9 | 4 | 15 | 10 | 14 | 5 |
| SPD (insgesamt) | 2585 | 102 | 29 | 140 | 57 | 958 | 62 | 62 | 569 | 29 | 256 | 127 | 138 | 56 |
| Mormann, Ronald | 988 | 32 | 17 | 80 | 23 | 414 | 40 | 32 | 108 | 19 | 65 | 81 | 69 | 8 |
| Paetz, Christel | 86 | 8 | 1 | 7 | 10 | 14 | 3 | 1 | 9 | 2 | 5 | 9 | 11 | 6 |
| Albrecht, Bernd | 84 | 10 | 1 | 5 | 2 | 22 | 4 | 8 | 5 | 1 | - | 11 | 12 | 3 |
| Graf, Michael | 613 | 39 | 8 | 2 | 15 | 16 | 5 | 12 | 424 | 3 | 33 | 1 | 25 | 30 |
| Tesche, Volker | 56 | 3 | - | 5 | 2 | 18 | 2 | 7 | 5 | 1 | 5 | 5 | 3 | - |
| Freitag, Dirk | 41 | 4 | - | 7 | - | 7 | 2 | 1 | 2 | 1 | 1 | 10 | 6 | - |
| Niemann, Heinz | 463 | 2 | 2 | 20 | 2 | 403 | 1 | - | 8 | - | 9 | 8 | 7 | 1 |
| Müller, Jürgen | 254 | 4 | - | 14 | 3 | 64 | 5 | 1 | 8 | 2 | 138 | 2 | 5 | 8 |
| FDP (insgesamt) | 796 | 52 | 23 | 42 | 100 | 81 | 31 | 54 | 105 | 93 | 101 | 24 | 59 | 31 |
| Trauschel, Waldemar | 270 | 10 | 11 | 15 | 7 | 27 | 13 | 41 | 33 | 63 | 9 | 12 | 22 | 7 |
| Kehl, Tina | 100 | 16 | - | 7 | 3 | 16 | 6 | 4 | 33 | 2 | 3 | 2 | 7 | 1 |
| Schuboth, Hartmut | 201 | 17 | 2 | - | 90 | 9 | 6 | 8 | 16 | 20 | 6 | 1 | 26 | - |
| Kurch, Harry | 40 | 2 | 3 | 7 | - | 6 | 3 | 1 | 5 | 4 | 2 | 6 | 1 | - |
| Finze, Ines | 77 | 3 | 4 | 3 | - | 11 | 3 | - | 16 | 3 | 9 | - | 2 | 23 |
| Hoffmann, Ralf | 108 | 4 | 3 | 10 | - | 12 | - | - | 2 | 1 | 72 | 3 | 1 | - |

Die Ergebnisse für alle Mitgliedsgemeinden der VGem Anhalt-Süd zusammengefasst

Wahlbeteiligung: 53,1 %

| | |
|-----|--------|
| CDU | 39,9 % |
| PDS | 27,2 % |
| SPD | 25,2 % |
| FDP | 7,7 % |

Endgültige Ergebnisse der Europawahl 2004

| | VGem gesamt | Cösitz | Cosa | Glauzig | Gnetsch | Görzig | Libehna | Prosigk | Radegast | Riesdorf | Schortewitz | Trebbichau/ Fuhne | Weißsand Gölzau | Zehbitz |
|----------------------|----------------|--------|------|---------|---------|--------|---------|---------|----------|----------|-------------|----------------------|--------------------|---------|
| Anzahl | | | | | | | | | | | | | | |
| Wahlberechtigte | 6705 | 246 | 201 | 395 | 297 | 1133 | 231 | 453 | 1113 | 131 | 626 | 319 | 1253 | 307 |
| Anzahl Wähler/Innen | 3340 | 151 | 106 | 184 | 169 | 652 | 125 | 233 | 491 | 90 | 302 | 157 | 571 | 109 |
| Ungültige Stimmen | 273 | 11 | 8 | 10 | 16 | 86 | 4 | 24 | 35 | 6 | 23 | 6 | 37 | 7 |
| Gültige Stimmen | 3067 | 140 | 98 | 174 | 153 | 566 | 121 | 209 | 456 | 84 | 279 | 151 | 534 | 102 |
| davon entfallen auf: | | | | | | | | | | | | | | |
| CDU | 1087 | 41 | 46 | 52 | 56 | 178 | 36 | 90 | 171 | 37 | 118 | 34 | 181 | 47 |
| SPD | 540 | 32 | 6 | 23 | 23 | 142 | 22 | 21 | 95 | 12 | 45 | 39 | 67 | 13 |
| PDS | 748 | 30 | 26 | 58 | 36 | 118 | 39 | 31 | 94 | 11 | 70 | 41 | 173 | 21 |
| FDP | 147 | 8 | 2 | 5 | 14 | 25 | 4 | 12 | 19 | 15 | 14 | 5 | 16 | 8 |
| GRÜNE | 70 | 4 | 4 | 6 | 5 | 13 | 2 | 3 | 9 | 4 | 3 | 7 | 9 | 1 |
| REP | 103 | 3 | 6 | 5 | 3 | 21 | 7 | 14 | 22 | - | 6 | 3 | 13 | 0 |
| Die Tierschutzpartei | 63 | 6 | 3 | 3 | 5 | 13 | 1 | 2 | 8 | - | 3 | 3 | 14 | 2 |
| GRAUE | 28 | 2 | 1 | - | 1 | 9 | 1 | 1 | 4 | - | 2 | 1 | 6 | - |
| DIE FRAUEN | 40 | 4 | 2 | - | 2 | 5 | 1 | 4 | 4 | 1 | - | 3 | 9 | 5 |
| NPD | 50 | 1 | 1 | 5 | 3 | 7 | 2 | 9 | 6 | 1 | 4 | 4 | 7 | - |
| PBC | 9 | - | - | 1 | 1 | 3 | - | 3 | - | - | - | - | 1 | - |
| BüSo | 7 | - | - | - | - | 1 | - | - | 2 | - | 1 | - | 2 | 1 |
| ödp | 9 | 1 | - | - | - | - | - | 1 | 4 | - | - | - | 2 | 1 |
| Christl. Mitte | 13 | - | - | 2 | - | - | - | - | 2 | - | 2 | 2 | 5 | - |
| Zentrum | 5 | - | - | - | - | 3 | - | - | 1 | - | - | - | 1 | - |
| Deutschland | 29 | 2 | - | 3 | - | 9 | - | 2 | 4 | - | 2 | 1 | 5 | 1 |
| Unabh. Kandidaten | 15 | 1 | - | 1 | 1 | 3 | - | 2 | 3 | - | 3 | - | 1 | - |
| Aufbruch | 14 | 1 | - | 2 | 1 | 1 | - | 3 | 1 | 1 | - | 1 | 3 | - |
| DKP | 9 | - | - | 1 | - | 1 | - | 2 | - | - | 2 | - | 2 | 1 |
| DP | 9 | 1 | - | - | 1 | 1 | 1 | - | - | - | 1 | 1 | 3 | - |
| Familie | 61 | 1 | - | 6 | 1 | 12 | 4 | 8 | 6 | 2 | 3 | 6 | 11 | 1 |
| PSG | 11 | 2 | 1 | 1 | - | 1 | 1 | 1 | 1 | - | - | - | 3 | - |

Die Ergebnisse für alle Mitgliedsgemeinden der VGem Anhalt-Süd zusammengefasst (über 5 %)

Wahlbeteiligung: 49,8 %

| | |
|-----|--------|
| CDU | 35,4 % |
| PDS | 24,4 % |
| SPD | 17,6 % |

Weitere Informationen zu den Wahlen können unter www.vgem-anhalt-sued.de abgerufen werden.

Fischerprüfung

Am 18.09.2004 findet die nächste Fischerprüfung statt. Die Möglichkeit zum Ablegen der Jugendfischerprüfung wird am 19.09.2004 gegeben. Die Prüfungen werden jeweils ab 09.00 Uhr im Schützenhaus "Baggerkiete Köthen" durchgeführt. Voraussetzung für eine Teilnahme an der Prüfung ist die Abgabe des vorgeschriebenen Antrages bis zum 27.08.2004 bei der Unteren Fischereibehörde (Bereich Öffentliche Ordnung/Ausländerwesen, Landkreis Köthen/A., Am Flugplatz 1, Zimmer 126).

Die Prüfungsgebühr ist mit der Antragsabgabe wie folgt zu entrichten:

Kinder und Jugendliche bis zum
vollendeten 18. Lebensjahr: 25,56 EURO,
Personen ab vollendeten 18. Lebensjahr: 51,13 EURO.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird empfohlen, sich rechtzeitig bei einer DAV-Geschäftsstelle über Lehrgangsangebote und Studienmaterialien zu informieren. Die nächste Fischerprüfung findet voraussichtlich im Frühjahr 2005 statt.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

| | |
|------------------------------|---|
| 05.07.04 bis 12.07.04 | Herr V. Reinicke, Tel. Edderitz 034976/32282 |
| 12.07.04 bis 19.07.04 | Herr Dipl.Med. A. Petri, Tel. Köthen 03496/510034 |
| 19.07.04 bis 26.07.04 | Herr Dr. med. G. Meidel, Tel. Köthen 03496/213685 Handy: 0171/6928391 |
| 26.07.04 bis 02.08.04 | Herr V. Reinicke, Tel. Edderitz 034976/32282 |
| 02.08.04 bis 09.08.04 | Frau Dipl.Med. C. Schultz, Tel. Gröbzig 034976/22238 |
| 09.08.04 bis 16.08.04 | Herr V. Reinicke, Tel. Edderitz 034976/32282 |

Bereitschaftsdienst Bereich Quellendorf/Radegast/ Weißandt-Görlau/Reupzig

| | |
|--|--|
| 05.07.04, 7.00 Uhr – 12.07.04, 7.00 Uhr | Dr. Buchheim Köthen, Tel. 03496/214152 |
| 12.07.04, 7.00 Uhr – 19.07.04, 7.00 Uhr | Frau Frömmigen Reupzig, Tel. 034977/21395 |
| 19.07.04, 7.00 Uhr – 26.07.04, 7.00 Uhr | Dr. Försterling W.-Görlau, Tel. 0163/3727299 |
| 26.07.04, 7.00 Uhr – 02.08.04, 7.00 Uhr | Frau Dr. Funk Radegast, Tel. 034978/22542 |
| 02.08.04, 7.00 Uhr – 09.08.04, 7.00 Uhr | Dr. Buchheim Köthen, Tel. 03496/214152 |
| 09.08.04, 7.00 Uhr – 16.08.04, 7.00 Uhr | Dr. Försterling W.-Görlau, Tel. 0163/3727299 |

Aus dem kirchlichen Leben

Evangelische Gottesdienste

Parochie Görzig

| | |
|------------|-----------------------|
| 11.07.2004 | 09.15 Uhr Schortewitz |
| 11.07.2004 | 10.30 Uhr Hohnsdorf |
| 18.07.2004 | 09.15 Uhr Görzig |
| 25.07.2004 | 09.15 Uhr Schortewitz |
| 25.07.2004 | 10.30 Uhr Hohnsdorf |
| 01.08.2004 | 09.15 Uhr Görzig |

Parochie Prosigk

| | |
|------------|--------------------|
| 18.07.2004 | 14.00 Uhr Prosigk |
| 25.07.2004 | 14.00 Uhr Prosigk |
| 01.08.2004 | 14.00 Uhr Pösigk |
| 08.08.2004 | 14.00 Uhr Riesdorf |

Parochie Weißandt-Görlau

| | |
|------------|---------------------------|
| 10.07.2004 | 14.00 Uhr Weißandt-Görlau |
| 18.07.2004 | 09.00 Uhr Zehbitz |
| 18.07.2005 | 10.00 Uhr Cörsitz |
| 18.07.2006 | 11.00 Uhr Gnetsch |
| 25.07.2004 | 09.00 Uhr Weißandt-Görlau |
| 25.07.2005 | 10.00 Uhr Radegast |
| 01.08.2004 | 09.00 Uhr Zehbitz |
| 01.08.2005 | 10.00 Uhr Cörsitz |
| 01.08.2006 | 11.00 Uhr Gnetsch |
| 08.08.2004 | 09.00 Uhr Radegast |
| 08.08.2005 | 10.00 Uhr Weißandt-Görlau |

Kirchengemeindefest in Weißandt-Görlau

Am 10. Juli 2004 feiert die Evangelische Kirchengemeinde Weißandt-Görlau Gemeindefest. Alle sind dazu herzlich eingeladen!

Beginn ist um 14.00 Uhr mit einem Gottesdienst in der St.-Germanuskirche, der durch die Kirchenkreismusikdirektorin, Martina Apitz, musikalisch mitgestaltet wird. Danach wird es im Pfarrgarten bei Kaffee, Kuchen, Salat, Würstchen und Spielen viel Gelegenheit zu Austausch und Unterhaltung geben. Bei gutem Wetter findet abends ein kleines "Open-Air-Konzert" im Pfarrgarten statt – sonst in der Kirche.

Lassen Sie sich überraschen!

Heilige Messen im Juli 2004

Görzig

- am 11.07.04 und 25.07.04 um 10.00 Uhr und am 18.07.04 um 11. Uhr

Weißandt-Görlau

- am 31.07.04 um 15.00 Uhr

Vereine



**Sommerfest
in Görzig am Anger
vom 30.07. – 01.08.2004**

Freitag, 30.07.2004

- 19.30 Uhr Lampionumzug ab Reinsdorfer Teich
- 20.00 Uhr Disco mit "Sound Service" aus Köthen und Showeinlagen
Eintritt: 2,00 Euro

Samstag, 31.07.2004

- 12.00 Uhr Erbsensuppe von Olaf Behrendt
ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen von der Volkssolidarität
- 14.30 – 15.30 Uhr Programm der Kindertagesstätte und Grundschule Görzig sowie Auftritt der Kindertanzgruppe Glauzig
- 10.30 – 17.00 Uhr Fahren mit der Pferdekutsche
Hubschrauber fliegen mit der URAG EURO
HELI OST
- 20.00 Uhr Tanz mit der Kapelle "Royal aus Coswig"
Eintritt: 3,00 Euro
- 23.00 Uhr Feuerwerk von Fam. Wieser

Sonntag, 01.08.2004

- 09.00 Uhr Hähnekrähen
- 09.00 Uhr Speckkuchenverkauf
- 10.30 – 13.00 Uhr Boxturnier mit 5 Mannschaften aus Sachsen/Anhalt
Eintritt: 1,00 Euro
- 14.00 Uhr Fußballspiel Borussia Görzig I gegen LSG 67 Ostrau
Kaffee und Kuchen von der Volkssolidarität Görzig

An allen 3 Tagen erwartet Sie Wiesers Vergnügungspark
Eintritt auf dem Festplatz ist kostenlos

**Ortsgruppe der Volkssolidarität
Weißandt-Görlau**

Sommerfest der Ortsgruppe der Volkssolidarität Weißandt-Görlau, das war der Auftakt zum Sommerfest 2004 der Gemeinde Weißandt-Görlau.

Die Vorstandsmitglieder der Ortsgruppe hatten mit der Unterstützung der verantwortlichen Mitarbeiter des Fördervereins für Bildung und Arbeit e.V. Bernburg nicht nur die Mitglieder der Volkssolidarität eingeladen, sondern alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde und der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

Dieser Einladung waren ca 300 Senioren gefolgt.

Nach der Begrüßung durch den Bürgermeister der Gemeinde W.-Görlau, Herrn Bresch, und der Vorsitzenden der Ortsgruppe der VS, Frau Scheller, hatte jeder Teilnehmer die Möglichkeit, sich am leckeren selbstgebackenen Kuchenbuffet bedienen zu lassen. Bei unterhaltsamer Kaffeemusik wurde dann bis gegen 15.00 Uhr ein buntes 2 stündiges Programm geboten von dem Laudenthaler Duo unter dem Motto "Mit Musik und guter Laune – eine Reise durch unsere schöne Heimat".



Jeder Tanzfreudige konnte an diesem Nachmittag das Tanzbein schwingen, bis die Veranstaltung gegen 18.00 Uhr beendet wurde.



Zum Gelingen haben neben den Vorstandsmitgliedern, Helfern des Fördervereins Bildung und Arbeit e.V., den Unterhaltungskünstlern, einschließlich der Disko, auch die Mitglieder der Ortsgruppe der Volkssolidarität W.-Görlau beigetragen, die Kuchen, Kaffee und Geld spendeten.

Ihnen allen sei ein herzliches Dankeschön gesagt. Uns als Vorstand beflügelt diese breite Unterstützung in unserer zukünftigen Arbeit in der Ortsgruppe.

Erika Scheller
Vors. der Ortsgruppe der Volkssolidarität W.-Görlau

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
Donnerstag, dem 12. August 2004**

**Redaktionsschluss ist
Mittwoch, der 28. Juli 2004**

Schulnachrichten/Kindergärten

Kindertag im „Haus der Sonnenkinder“

Glück muss man haben, auch mit dem Wetter, denn als die Kinder der Kita aus Weißandt-Görlitz am 3. Juni ihren Kindertag feierten strahlte den ganzen Tag die Sonne. So konnte das Kinderfest auf dem Gelände der Einrichtung gefeiert werden und die toll geschmückten Roller, Laufräder, Fahrräder, Dreiräder und Puppenwagen kamen voll zum Einsatz.



Der Höhepunkt war natürlich Pippi Langstrumpf die aus ihrer Villa-Kunterbunt zu uns kam und uns mit einem musikalischen Programm erfreute. Vielen Dank dem Duo „Karolini.“ Für Abwechslung war den ganzen Vormittag gesorgt, die Feuerwehr fuhr ihre Runden und auf der Hopseburg herrschte reges Treiben. Und dann die Überraschung für alle, die Enthüllung des neuen Spielgerätes auf unserem Spielplatz.

Für das leibliche Wohl wurde gesorgt. Das Eis und die Grillwürstchen schmeckten allen.

Vielen Dank allen Helfern und Sponsoren für den gelungenen Tag.

Grundschule Görzig

Klassen 3 und 4 sagen Danke

Im vergangenen Monat besuchten die 3. und 4. Klassen das Kreis-Krankenhaus Köthen. Im Rahmen des Projekttag „Schüler im Krankenhaus“ zeigten uns Chefarzt Dr. med. P. Trommler und die Pflegedienstleiterin Frau Naumann verschiedene Tätigkeiten, die eine Arzt und eine Krankenschwester in ihrer täglichen Arbeit verrichten. Bei einem Rundgang durch das Krankenhaus sahen wir uns ganz intensiv ein Patientenzimmer, die Entbindungsstation und den Behandlungsraum zur Durchführung einer Sonographie

an. Dabei durften wir mit einem Stethoskop Herztöne abhören, die diversen Lagemöglichkeiten eines Krankenbettes ausprobieren, an einem Mitschüler das Schreiben eines EKG's beobachten und an einem von uns eine Bauchsonographie mitverfolgen. Letzteres wurde eine lustige Raterunde, da die weißen Gebilde auf dem Bildschirm mit unseren Vorstellungen der Organe nur schwer vergleichbar waren.



Als Höhepunkt des Vormittages lies uns Dr. Trommler in das bis dahin verborgene eines Operationssaales blicken. Nachdem jeder komplett eingekleidet war, wurden wir in den OP eingeschleust. Im folgendem erfuhren wir wie Patienten hier liegen und auf den OP-Tisch umgelagert werden. Von der technischen Ausstattung waren alle beeindruckt. Zum Schluß erhielt jeder Schüler eine Spritze, eine Haube und den Mundschutz.

Der Tag hat uns viel von der verantwortungsvollen Arbeit der Schwestern, Pfleger und Ärzte nähergebracht, sicher auch einige Ängste abgebaut und war durch die nette Führung von Frau Naumann und Herrn Dr. Trommler ein toller Projekttag.

Verschiedenes

Ausstattung der FFW Weißandt-Görlitz

In meiner Funktion als Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlitz möchte ich mich im Namen aller Kameraden recht herzlich für die schnelle unbürokratische Hilfe sowie die Bewilligung der Kosten zur Neuanschaffung unserer DIN-gerechten Feuerwehrsicherheitshelme bei der Gemeinde, den Gemeinderäten und dem Bürgermeister der Gemeinde Weißandt-Görlitz bedanken.



Sie alle haben dazu beigetragen, dass die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlitz in Zukunft ihren ehrenamtlichen Dienst zum Wohle und zur Sicherheit der Bevölkerung auch mit dem nötigen Selbstschutz noch effektiver ableisten können.

Die Neuanschaffung der Feuerwehrsicherheitshelme war notwendig geworden, nachdem die

Landesregierung von Sachsen-Anhalt die Sicherheitsbestimmungen für Einsatzkleidung von Hilfskräften geändert hat. Mit den alten Feuerwehrhelmen wären unsere Kameraden ohne Versicherungsschutz in einen Einsatz gegangen und hätten sich unnötigen Gefahren ausgesetzt. Die neuen Helme tragen wesentlich dazu bei, die Gesundheit unserer Kameraden effizient und nachhaltig zu schützen.

*Im Namen der Kameraden der FFW Weißandt-Görlitz
gez. Tino Amler
Wehrleiter*

Ergebnisse vom 8. Pokallauf der Freiwilligen Feuerwehren in Radegast

Am 5. Juni 2004 fand der traditionelle Wettkampf um den Wanderpokal der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr Radegast in der Disziplin „Löschangriff - nass“ in Radegast statt. Diese Veranstaltung ist ein weiterer Höhepunkt in der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren. Hier werden Können und Kameradschaftlichkeit in die Tat umgesetzt. Es nahmen 7 Männer- und 5 Jugendmannschaften teil. Folgende Plätze wurden belegt:

Männermannschaften

| | | |
|-----------------------------------|-----------------|------------------|
| 1. Platz und zugleich Wanderpokal | FF Radegast II | mit 0:48:98 min. |
| 2. Platz | FF Radegast I | mit 0:52:49 min. |
| 3. Platz | FF Gnetsch | mit 0:54:17 min. |
| 4. Platz | FF Reinsdorf II | mit 1:00:83 min. |
| 5. Platz | FF Reinsdorf I | mit 1:02:52 min. |
| 6. Platz | FF Prosigk | mit 1:04:81 min. |
| 7. Platz | FF Zehmitz | mit 1:05:35 min. |

Jugendmannschaften

| | | |
|-----------------------------------|--------------------|------------------|
| 1. Platz und zugleich Wanderpokal | JF Radegast II | mit 0:58:30 min. |
| 2. Platz | JF Weißandt-Görlau | mit 0:59:54 min. |
| 3. Platz | JF Radegast I | mit 1:03:66 min. |
| 4. Platz | JF Schortewitz | mit 1:09:48 min. |
| 5. Platz | JF Reinsdorf | mit 1:13:32 min. |

Da die Jugendfeuerwehr Radegast den Wanderpokal dreimal hintereinander erhielt, verbleibt dieser bei der JF Radegast.

Der neue JF-Wanderpokal für das Jahr 2005 wird durch den Bürgermeister der Stadt Radegast gesponsert.

Die ersten drei Mannschaften in jeder Wertungsgruppe erhielten je Platz einen Pokal; die nachfolgenden Mannschaften erhielten „Trostpokale“. Die Pokale werden durch fördernde Mitglieder der FF Radegast und den Handwerks- und Gewerbetreibenden der Stadt gesponsert. Dafür möchten wir uns recht herzlich bedanken. Ein Dankeschön gilt auch den Feuerwehren und der Stadt Radegast, die uns bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung geholfen haben und der Gaststätte „Panik-Oase“ für die gastronomische Versorgung.

Die Freiwillige Feuerwehr Radegast

gez. K. Mischkewitz

Mitarbeiterin für ÖA

* * * * *

Fun * Fabrik e.V.
 Radegaster Straße 14
 06369 Weißandt-Görlau
 www.fun-fabrik-e-v.de
 fun-fabrik@web.de

Sponsoren und Auftritte für Jugend Begegnungs- und Workcamps in der Zeit vom 15.07.04 bis 01.08.04 dringend gesucht!

Von der Deutschen Wanderjugend wurde uns aufgrund unseres Antrages bereits ein Zuschuss in Aussicht gestellt. Bisher konnten wir aber noch keine Aussage über die Höhe des Zuschusses bekommen. Klar ist, dass dieser nur einen kleinen Teil der Kosten decken wird. Diese Finanzierungslücke müssen wir durch Sponsoren und Auftritte der Tanzgruppe ausfüllen. Wer helfen will und kann wendet sich bitte an Wilfried Eimann, Tel.: 034978-30951 oder fun-fabrik@web.de oder kommt in der Radegaster Str. 14 in 06369 Weißandt-Görlau vorbei.

Geld- und Sachspender können eine Spendenquittung für gemeinnützige Spenden erhalten!

Es können noch Jugendliche an diesem Begegnungs- und Workcamp gegen Kostenerstattung der Verpflegung sowie Freizeitprogramm (Eintrittsgelder usw.) teilnehmen. Alle werden miteinander kochen, einkaufen, organisieren, arbeiten und viel Freizeit miteinander verbringen. Natürlich wird es auch viel Spiel, Spaß und Partys geben. Teilnehmende Jugendliche sollten über 16 Jahre sein.

“Besuch einer ukrainischen Jugendtanzgruppe”

Die Ukrainische Jugendtanzgruppe “Barwinok e.V.” wird uns mit 12 Tanzgruppen im Alter von 16 bis 19 Jahren besuchen und uns in diesem Begegnungs- und Workcamp beim Multikulturellen Zentrum helfen.

Durch verschiedene Veröffentlichungen bieten wir deutschen Jugendlichen die Teilnahme an diesem Begegnungs- und Workcamp an. Ziel ist, miteinander zu leben, zu kochen, Ordnung zu halten, zu feiern, Freizeit zu verbringen und natürlich auch etwas zu arbeiten. Je Arbeitstag sind ca. 4 – 5 Stunden Arbeitszeit geplant. Die konkrete Zusammenstellung der Arbeiten erfolgt witterungsabhängig und in Abstimmung mit den Teilnehmern.

Wichtigstes Ziel ist das Trockenlegen der Grundmauern durch eine Drainage ums Gebäude herum, die Einbringung der neuen Abwasserleitungen, Vorbereitung der neuen Toilettenbereiche, Herrichten der Mehrbettzimmer, Sanierung des überdachten Bereiches im Hof, welcher anschließend begrünt werden soll und vieles mehr. Alles ist natürlich nicht zu schaffen.

Wichtig sind insbesondere die notwendigen Trockenlegungsarbeiten ums Haus. Hierbei werden auch die beiden behindertengerechten Zugänge zum KG mit vorbereitet werden.

Über Sponsoren versuchen wir derzeit die notwendigen Materialien zu bekommen.

Natürlich ist der gemeinsame Freizeitbereich der größte Teil. Die Ukrainische Jugendtanzgruppe Barwinok (insgesamt ca. 32 Personen mit Livemusik) wird auch am überregionalen Tanzfestival am 18.07.04 in Zörbig teilnehmen. Weitere Auftritte werden derzeit noch gesucht. Ziel ist die fehlenden Gelder über die Auftritte und Spenden noch zu erwirtschaften. Im Freizeitbereich versuchen wir, entsprechende Sponsoren und ansprechende Angebote zur kulturellen Abwechslung zu finden.

Durch das intensive miteinander Leben und Organisieren, Arbeiten, Freizeit und Feiern werden ganz sicher viele Freundschaften geschlossen werden. Eine bessere Art, andere Kulturen und deren Eigenarten kennen zu lernen, wird es wohl kaum geben.

Aufgrund der vielen internationalen Kontakte bei der Vorbereitungsreise vom 21.04. bis 06.05.2004 nach Lugansk (Ukraine) haben bereits weitere Nationen großes Interesse bekundet und möchten uns beim Aufbau des Multikulturellen Zentrums helfen. Auch das Interesse an künftigen Austausch von Gruppen ist einhellig gewünscht worden. Nächstes Jahr dürfen wir vermutlich eine polnische Gruppe erwarten.

Wir brauchen die Hilfe vieler Hände, auch international. Wir freuen uns daher besonders über die große Zustimmung, welche uns bei der Präsentation in der Pressekonferenz in Lugansk und bei 3 TV-Interviews entgegengekommen ist.

Es wäre nett, wenn wir durch einen Zuschuss mehr Sicherheit bei der Planung und Durchführung erhalten könnten. Wir erwarten Gesamtkosten von mindestens 7.680,00 Euro für die Bewirtung und ein kleines sparsames Freizeitprogramm. Dabei sind jedoch die sicherlich entstehenden Buskosten noch nicht enthalten.

W. Eimann

- ANZEIGE -

Möchten Sie Ihren Mitteilungstext veröffentlichen?

Wenden Sie sich dazu bitte immer direkt an die Verwaltung, die Annahme im Verlag oder über den Außendienstmitarbeiter ist leider nicht möglich. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag + Druck Linus Wittich KG Herzberg

Wir gratulieren



*Die Redaktion des
Amts- und Mitteilungsblattes
gratuliert folgenden
Bürgerinnen und Bürgern
recht herzlich zum Geburtstag
und wünscht alles Gute*

| | | | |
|---|--------------------|--|--------------------|
| Herrn Alicke, Walter in Prosigk OT Fernsdorf | zum 76. Geburtstag | Herrn Parreidt, Willi in Görzig | zum 89. Geburtstag |
| Frau August, Hilma in Cosa OT Ziebigk | zum 79. Geburtstag | Frau Pitschk, Inge in Zehbitz | zum 70. Geburtstag |
| Frau Berger, Elsa in Trebbichau A D Fuhne | zum 83. Geburtstag | Frau Pitschk, Renate in Zehbitz | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Blum, Ernst in Glauzig | zum 78. Geburtstag | Frau Queitsch, Elsbeth in Görzig OT Reinsdorf | zum 81. Geburtstag |
| Herrn Brückner, Herbert in Zehbitz | zum 70. Geburtstag | Herrn Regner, Walter in Görzig OT Reinsdorf | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Chwoika, Josef in Libehna OT Repau | zum 75. Geburtstag | Frau Reinsdorf, Ursula in Gnetsch | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Ciecinski, Karl in Görzig | zum 75. Geburtstag | Herrn Röckel, Heinz in Radegast | zum 77. Geburtstag |
| Frau Dörk, Elsa in Zehbitz OT Lennewitz | zum 78. Geburtstag | Herrn Römer, Kurt in Riesdorf | zum 89. Geburtstag |
| Herrn Ebert, Karlheinz in Libehna | zum 70. Geburtstag | Frau Roost, Annedore in Weißandt-Görlzau | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Eschke, Gerhard in Schortewitz | zum 70. Geburtstag | Frau Rudolph, Luzie in Prosigk OT Fernsdorf | zum 84. Geburtstag |
| Herrn Fischer, Max in Radegast | zum 65. Geburtstag | Frau Schirmer, Gertrud in Weißandt-Görlzau | zum 87. Geburtstag |
| Frau Fröhberg, Ingrid in Zehbitz OT Lennewitz | zum 65. Geburtstag | Frau Schissler, Dora in Radegast | zum 70. Geburtstag |
| Frau Gonschorek, Brigitte in Görzig | zum 82. Geburtstag | Frau Schöbe, Regina in Trebbichau A D Fuhne | zum 65. Geburtstag |
| Frau Grafe, Erna in Cösitz | zum 76. Geburtstag | Herrn Schumann, Herbert in Zehbitz | zum 75. Geburtstag |
| Frau Gräfe, Elli in Cösitz | zum 79. Geburtstag | Herrn Schwertfeger, Horst in Görzig OT Reinsdorf | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Guß, Helmut in Weißandt-Görlzau | zum 65. Geburtstag | Frau Schwertfeger, Melitta in Görzig OT Reinsdorf | zum 77. Geburtstag |
| Frau Harz, Gertrud in Prosigk OT Fernsdorf | zum 79. Geburtstag | Herrn Soika, Wilhelm in Weißandt-Görlzau | zum 76. Geburtstag |
| Frau Häßler, Ursula in Weißandt-Görlzau | zum 79. Geburtstag | Frau Sonnenburg, Karin in Weißandt-Görlzau | zum 65. Geburtstag |
| Frau Herrmann, Lucie in Riesdorf | zum 78. Geburtstag | Frau Sroka, Elfriede in Radegast | zum 94. Geburtstag |
| Frau Irmischer, Margot in Prosigk OT Fernsdorf | zum 79. Geburtstag | Herrn Steppan, Hugo in Görzig OT Reinsdorf | zum 78. Geburtstag |
| Frau Jablonski, Frieda in Trebbichau A D Fuhne | zum 92. Geburtstag | Frau Teichert, Frieda in Radegast | zum 90. Geburtstag |
| Frau Jesse, Irene in Libehna | zum 79. Geburtstag | Frau Thürmer, Marie-Luise in Weißandt-Görlzau | zum 70. Geburtstag |
| Frau Joudreska, Margarete in Görzig | zum 78. Geburtstag | Frau Uhlemann, Ilse in Görzig OT Reinsdorf | zum 70. Geburtstag |
| Frau Kaiser, Helga in Glauzig | zum 60. Geburtstag | Frau Vaatz, Margarete in Görzig | zum 80. Geburtstag |
| Frau Kraus, Gisela in Weißandt-Görlzau | zum 76. Geburtstag | Frau Volke, Lieselotte in Weißandt-Görlzau | zum 83. Geburtstag |
| Herrn Kühne, Karl-Heinz in Zehbitz OT Wehlau | zum 75. Geburtstag | Frau Wallek, Marianne in Görzig OT Reinsdorf | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Lehmann, Heinz in Riesdorf | zum 78. Geburtstag | Frau Weidig, Lucie in Görzig | zum 83. Geburtstag |
| Frau Libera, Margot in Görzig | zum 75. Geburtstag | Frau Wentland, Marion in Görzig OT Reinsdorf | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Loßner, Ewald in Zehbitz OT Zehmitz | zum 77. Geburtstag | Frau Winkler, Elfriede in Cösitz | zum 70. Geburtstag |
| Frau Mischkewitz, Elly in Radegast | zum 75. Geburtstag | Herrn Wodarz, Walter in Radegast | zum 78. Geburtstag |
| Frau Müller, Hildegard in Radegast | zum 76. Geburtstag | Herrn Wurbs, Herbert in Görzig OT Reinsdorf | zum 83. Geburtstag |
| Frau Müller, Waltraud in Zehbitz OT Zehmitz | zum 77. Geburtstag | Frau Zabel, Edith in Schortewitz | zum 65. Geburtstag |
| | | Herrn Zetsch, Gerhard in Zehbitz | zum 70. Geburtstag |
| | | Herrn Zimmermann, Reimund in Schortewitz | zum 70. Geburtstag |

Zum Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich folgendem Ehepaar

am 30.07.2004 zum 50. Ehejubiläum

Zenkner, Oswald und Zenkner, Margarete in Glauzig

Für die weiteren gemeinsamen Ehejahre viel Gesundheit und
alles Gute.